VI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

Die Ost-Friesische Landes-Differentien betreffend,

de Anno 1732.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserliche Majestät haben in Sachen, die bekannte Ost-Friesische Landes-Differentien betreffend, unterm 12. Octobris a. p. eine anderweitige Commissionem Localem, ad tentandam amicabilem compositionem inter partes, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, allergnädigst erkannt; Es ist aber solche, wegen verschiedener Hindernisse, zur Zeit noch nicht in die Activität kommen; Denn obgleich die Subdelegati die Partheyen würcklich citiret, so sind doch gleich Anfangs so viel Schwürigkeiten von allen Seiten gemacht worden, daß dieselbe zuförderst darüber Bericht zu erstatten, und inzwischen alles in suspenso zu lassen, für nöthig befunden; Es sind auch sonst viele Exhibita bey Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingereichet worden; darüber Allerhöchst-Deroselben Kayserl. Resolution, von denen Interessenten erwartet wird;

Es kommt aber alles auf folgende Puncte an:

Der Iste

betrifft der Republic Holland vorhabende Deputation nach Ost-Frießland;

Der

Der IIte
Den Locum Commissionis;
Der IIIte
Die von denen Ost-Friesischen Land-Ständen eingewandte Appellation;
Der IVte
Die Haltung eines allgemeinen Land-Tages;
Der Vte
Die Commissions-Kosten;
Der VIte
Den Modum insinuandi;
Der VIIte
Den Grafen von Fridag; und
Der VIIIte
Die Conformation des Raths zu Emden.

Was nun den Isten und Haupt-Punct, nemlich derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden vorhabende Deputation nach Ost-Frießland belanget, haben dieselbe drey Resolutiones, die eine, den 21. Nov. vorigen, die andere den 24. Junii, und die dritte den 5. Sept. dieses Jahres, gefasset;

Die erste ist, in des Fürstl. Ost-Friesischen Geheimden Raths und Extraordinaire-Envoyé an Ew. Kayserl. Maj. Hoflager, Freyherrn von Gertzdorff, Exhibito, sub præs. d. 27. Martii a. c. als eine Beylage sub Lit. C. zu befinden, darinnen sie beschlossen:

Daß vermittelst eines Schreibens, an den König von Groß-Brittanien, Ihro Hochmögenden besonderes Vergnügen, über die Resolution, worinnen Ew. Kayserl. und Cathol.

Maj. gefällig gewesen, demselben, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zu committiren, die Differentien, zwischen Fürst und Ständen von Ost-Frießland, zu untersuchen, und zu accommodiren, contestiret werden solle, sich versichert haltende, daß solche, nachdem sie so viele Jahre gewähret, und nachdem Ihro Hochmögenden zu Herstellung der Ruhe, in dieser unglücklichen Provintz soviel vergebliche Mühe angewendet hätten, eher durch die Direction desselben, und dessen bekannte Justiz- und Friede-Liebe abgethan seyn würden, und daß Ihro Hochmögende, um den König, zu Erreichung dieses so heilsamen Zwecks, nach Vermögen zu secundiren, resolvirt wären, eine Deputation nach Ost-Frießland zu schicken, um Fürst und Ständen auf das ernstliche einzurathen, beyderseits alle Facilität, um denen, unter ihnen, schwebenden Differentien, ein Ende zu machen, zu gebrauchen, und von der favorablen Occasion, so die auf den König erkannte Kayserl. Commission ihnen an Hand gebe, zu profitiren, als auch um die Subdelegatos, von demjenigen, welches Ihro Hochmögende von Zeit zu Zeit, zu Beförderung guten Verständnisses, und Einigkeit, zwischen dem Fürsten und Ständen eines Landes, so sie sich, wegen der Nachbarschafft, und anderer Ursachen mehr, allezeit sonderlich hätten angelegen seyn lassen, und fürnehmlich von demjenigen, welches sie, bey gegenwärtigen Umständen, darzu am dienlichsten zu seyn, ur-

theilen,

theilen, zu informiren; Die Person, so nach Ost-Frießland zu schicken, soll in Qualität eines Deputirten Ihro Hochmögenden ohne Character, mit einer gewissen Instruction dahin gehen.

Es soll auch von dieser Ihro Hochmögenden Resolution, an Dero extraordinaire Envoyé am Kayserl. Hof, Hamel Bruinynx, ein Extract gesendet werden, mit dem Befehl, Ew. Kayserl. Majestät durch ein Memorial, vorzustellen, daß Ihro Hochmögenden mit vielem Vergnügen vernommen, daß Deroselben gefällig gewesen, die vorgedachte Commission, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zu erkennen; weil sie hofften, und vermutheten, daß durch dieses Mittel, die Differentien, zwischen Fürst und Ständen von Ost-Frießland, ein gutes und baldiges Ende erreichen würden; daß sie aber anbey nicht unterlassen könten, Ew. Kayserl. Maj. vorzustellen, erstlich, daß sie vermuthet hätten, es würden Allerhöchst-Dieselbe, zu gleicher Zeit, Ordre gestellet haben, daß diejenige Puncte, welche vermöge Kayserl. Decreti, vom 30. Sept. 1734. abgethan, zur Execution gebracht werden sollen, welches aber, zu grosser Beschwerung der Emder, und die es mit ihnen halten, unterblieben wäre; und zum zweyten, daß sie nicht vermuthet hätten, es würden Kayserl. Majestät in vorgedachter Resolution oder Commission, nicht allein von denen von Kayserl. Majest. approbirten Accorden und Judicatis, sondern en general

von denen Verträgen und Decisionen, ohne Unterscheid, welche auf gemeine Bewilligung, von Fürst und Ständen, erfolget, und von ihnen angenommen, und insbesondere in Ew. Kayserl. Maj. eigenen Declaration, in dem Wiener Tractat, vom Jahr 1731. und in der Staatischen Accessions-Acte zu demselben, vom 20. Febr. 1732. begriffen, Meldung gethan haben; sie fänden aber zu ihrem Leidwesen, daß, von allem diesem, nicht das mindeste darinne gedacht worden; daß sie derhalben ihm befohlen hätten, ernstlich zu ersuchen, daß, unvermindert besagter Resolution, oder Commission ferneren Innhalts, der Defect, und das ausgelassene, auf eine vollkommene Art, möge remediret, und Ihro Hochmögenden dasjenige præstirt werden, welches sie, mit so viel Raison der Justiz, als von der Freundschafft Ew. Kayserl. Maj. zu vermuthen, befugt gewesen;

Die andere Staatische Resolution, vom 24. Junii c. a. hat Ew. Kayserl. Majestät Minister, und Abgesandter im Haag, Graf von Ulfeld, sub dato den 28. Junii und præs. den 9. Julii nup. allerunterthänigst eingeschicket, deren Innhalt dahin gehet:

Daß, weil ihnen, denen General-Staaten, der Nachbarschafft, und anderer bekannten Ursachen halber, an dem Ruhe- und Wohlstand Ost-Frießlandes, sehr viel gelegen, sie mit vielem Vergnügen vernommen, daß es Kayserl. Majest. gefallen, dem König von Groß-Brittanien die Commission aufzutragen, die Differentien daselbst, wo möglich in Güte zu heben.

Sie

Sie hätten jederzeit dafür gehalten, daß die Ruhe und Einigkeit, nicht anders, als durch einen Vergleich, zwischen denen Partheyen, würde können hergestellet werden; welche sie auch ihnen beyderseits mehrmahlen angerathen, und, zu solchem Ende, ihre guten Officia angebotten; so aber, zu ihrem Leidwesen, bis anhero nicht angenommen werden wollen;

Jetzo wäre die schönste Gelegenheit vorhanden, zu einem so heilsamen Zweck zu gelangen, und die so lange gedauerte Troublen, durch einen gütlichen Vergleich zu endigen;

Daß sie so fort, nach erlangter Wissenschafft, von der, auf den König, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, erkannten Kayserlichen Commission, ihr Vergnügen darüber, gegen ihn, zu bezeigen, auch zugleich ihre Intention, zu Facilitirung des Vergleichs eine Deputation nach Ost-Frießland zu schicken, zu eröffnen, ingleichem dem Fürsten daselbst, hiervon Nachricht zu geben, nicht ermangelt hätten; damit vermittelst der Assistenz ihrer Deputirten, die Bemühung derer Subdelegirten, desto eher einen glücklichen Succeſs erlangen möchte;

Daß sie hiernächst ein anderweites Schreiben an den Magistrat zu Emden ergehen lassen, und denselben darinne zu einem gütlichen Accommodement nachdrücklich vermahnen wollten, und daß sie, solches zu facilitiren, noch immer gesinnet wären, wie sie, in ihrem vorigen Schreiben vom 21. Nov. a. p. gemeldet, eine Deputation nach Ost-Frießland zu senden, um die Subde-

legirten,

legirten, in ihrem heilsamen Vorhaben, zu secundiren, und zu unterstützen;

Daß auch ein Extract von solcher anderweiten Resolution, an ihren Extraordinair-Envoyé, am Kayserlichen Hof allhier, Hamel Bruininx geschicket, und ihm aufgetragen werden solle, daß, wie er, in Conformität ihrer vorigen Resolution, vom 21. Nov. a. p. dem Kayserl. Hof ihre Intention bereits werde bekannt gemacht haben, also er solches noch weiter thun, und vorstellen solle, daß ihre Meynung gar nicht sey, sich in die, denen Subdelegatis aufgetragene Affairen, zu mischen, noch ihnen das geringste Hinderniß in Weg zu legen, sondern vielmehr, deren Absichten, zu Stifftung eines Vergleichs, zu befördern, und durchgehends ohne alle Partialität, zu agiren; Dahero sie das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß ihre guten Officia, in einer Sache, worbey sie bekannter Ursachen halber, ein so grosses Interesse hätten, Ihro Kayserl. Maj. nicht unangenehm seyn würden;

Endlich würden die Staatischen Deputirten requiriret, und autorisiret, dieses dem Grafen von Ulfeld bekannt zu machen, und ihn zu ersuchen, daß er hierunter die guten Absichten Ihro Hochmögenden secundiren möchte;

Der Graf von Ulfeld berichtet anbey, daß vermuthlich seit der Zeit, da die General-Staaten den König in Engelland, wegen der vorhabenden Ostfriesischen Deputation, angegangen, und von ihm, denenselben zwar in höflichen Terminis geantwortet, von solcher Deputation aber

nichts

nichts gemeldet worden, selbige geflissen gewesen seyn, dem Hannöverischen Ministerio zu London, deren Ohnbedencklichkeit, und daß man nichts anders im Sinne habe, als ein so heilsames Werck zu befördern, mit allem Nachdruck, vorzustellen, und zu vermuthen sey, daß dieses allda werde Eingang gefunden haben; indeme man zu obiger Resolution geschritten, die ihme, den 27. Jun. c. a. in einer Conferenz zugestellet worden; dieweil nun dieses das erste mahl sey, daß man ihn darüber angegangen, so habe er solche simpliciter angenommen, um sie Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzusenden, und würde lediglich erwarten, was Allerhöchst-Dieselbe dißfalls für allergnädigsten Befehl zu ertheilen belieben würden;

Ueberhaupt scheine man allda der Sache müde zu seyn, und ernstlich zu wünschen, daß ein Vergleich könte zu Stande gebracht werden, ehe noch des jetzigen Fürsten zu Ostfrießland Sterb-Fall jähling sich ereigne, und fiengen einige Deputirten bey denen General-Staaten an zu argwohnen, daß man, von Seiten derer von Emden, nicht so aufrichtig zu einem Vergleich geneigt sey;

Die Deputirten, welche man abzuschicken gesinnet, wären dermahlen noch nicht benennet, weil diejenigen, welche darzu erkieset, sich der Last dieser Commission zu unterziehen geweigert, und wahrgenommen hätten, daß es darauf angesehen wäre, um sie, auf einige Zeit, von dort zu entfernen, folglich werde man ehestens trachten,

ten, andere ausfindig zu machen, die sich zu dieser Absendung wollten gebrauchen lassen; zu dessen Beförderung, man ihren Gehalt auf 60. fl. täglich fest gesetzet habe;

Wieder diese Deputation derer Herren General-Staaten, und deren Resolution vom 21. Nov. a. p. hat der Herr Fürst zu Ostfrießland eine ausführliche Vorstellung bey Ew. Kayserl. Majest. hohem Ministerio, den 26. Mart. a. c. und folgenden Tages, als den 27. Ejusd. bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath übergeben, welche auch in dem zweyten Commissions-Bericht, als eine Beylage sub Nro. 2. zu befinden; Worvon jedoch, in dem Bericht selbsten, mit keinem Wort, einige Meldung, sondern von diesem die Holländische Deputation betreffenden Punct gäntzlich abstrahiret wird;

In solchem Fürstlichen Exhibito nun wird allerunterthänigst vorgestellet, daß besagte Staatische Resolution zwey Haupt-Puncta in sich begreiffe, darvon der erste den Entschluß, eine Deputation nach Ostfrießland, theils zu disponirung des Fürsten und dessen Land-Stände, zum Vergleich, theils zur Information der Chur-Hannöverischen Subdelegatorum, abzuschicken, und solchen dem König von Groß-Brittanien, durch ein Schreiben anzuzeigen, der andere aber eine doppelte Aufgabe, an Ihro Hochmögenden allhier subsistirenden Minister betreffe; nemlich Ew. Kayserliche Majestät per Memoriale anzugehen, daß Allerhöchst-Dieselbe erstlich die, nach ihrer Meynung, in Resol. Cæs. d. 12. Oct.

a. p.

a. p. enthaltene Verordnung, daß die Commission die, von Kayserl. Majestät approbirte Landes-Accorden, samt denen Kayserlichen Judicatis, fleißig beobachten solle, eine Ihro Hochmögenden Intention-gemässe Declaration ertheilen möchten;

Der Antrag, wegen einer nach Ostfrießland abzuschickenden Deputation, sey nicht allein schon geschehen, sondern auch nach der Anlage sub Lit. D. bereits vom König beantwortet; In solchem Antwort-Schreiben bezeuget derselbe, daß er, über das gute Vertrauen, welches Ihro Hochmögenden in dieser Sache, zu ihm haben, sehr erfreuet sey, und die Kayserl. Commission soll ihm desto angenehmer seyn, weil er sich jederzeit versichert gehalten, und durch deren Schreiben, auf einmahl überzeuget worden, daß die Vorkehrungen, welche durch ihn, um die so langwierige Streitigkeiten, nach Billigkeit, in der Güte, beyzulegen, vorgenommen werden sollen, Ihro Hochmögenden wohl gefällig seyn; er würde, von allem diesen, welches das Absehen, und folglich einen vor beyde Partheyen nützlichen Ausschlag, befördern könne, nichts nachlassen, und soll ihm lieb seyn, wenn Ihro Hochmögenden, um solches desto leichter zu machen, auch diejenige, welche sich an dieselbe addressiren, zu Annehmung eines billigen Accords, disponiren hülfen;

Ob nun gleich dieser, derer General-Staaten, angegebene Endzweck, nemlich die facilitirung eines Vergleichs, und Information der

Sub-

Subdelegatorum einen ziemlichen Schein habe, so zeige doch dessen nähere Betrachtung alsobald, daß sowohl die Admission, einer fremden Macht, bey einer Causa justitiæ, & Imperii domestica, Ew. Kayserl. Majest. Oberstrichterlichem Amt, und des Reichs Verfassung und Constitution, entgegen lauffe, als auch die Beförderung des Vergleichs, und unpartheyische Information, schwerlich von einer solchen Potenz zu gewarten sey, welche seit mehr als 100. Jahren die Stadt Emden, und deren Adhærenten in ihre Protection genommen, denenselben mit Rath und That allezeit beygestanden, und dadurch sie, in ihrem Ungehorsam und widerspenstigen Bezeugen, gegen Ew. Kayserl. Maj. das teutsche Reich und den Landes-Herrn nicht wenig gestärcket, und unterstützet habe, auch, ungeachtet der vorgegebenen guten Absichten, theils eine vorläuffige Einräumung derer Haupt- und solcher Puncte, die das vornehmste Objectum transactionis erschöpften, theils eine Ew. Kayserlichen Majest. dem Reich, dem Landes-Herrn und dessen gehorsamen Ständen, höchst-præjudicirliche Erklärung der Accorden, worüber, und deren Interpretation, eben der gröste Disput gewesen, und der Kayserl. Judicatorum verlanget, zu geschweigen, daß die Subdelegati keines Unterrichts von ihnen nöthig hätten, vielmehr die zu ihrem Geschäffte erforderliche Information, aus denen überschickten Actis, und von denen Partheyen selbst einnehmen könnten; Wie denn auch mit der vorhin angeführten Antwort

des

des Königs auf Ihro Hochmögenden Schreiben sattsam zu ersehen sey, daß derselbe, nach seiner auf eine vollkommene Käntniß der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Jurisdiction, und der Reichs-Verfassungen, gegründeten Einsicht, derselben Unerheblichkeit alsobald wahrgenommen, und deßwegen in besagter Antwort, von Abschickung der Deputation, der angebothenen Information, und Disponirung der Partheyen zum Vergleich bedächtlich abstrahiret, und nur so viel geäussert habe, daß ihm lieb seyn werde, wenn Ihro Hochmögenden NB. diejenige, welche sich an dieselbe addressirten, zu Annehmung eines billigen Accords, disponiren helffen wollten;

Was ferner den zweyten doppelten Punct in der Herren General-Staaten Resolution vom 21. Nov. a. p. und das, in deren Conformität, von ihrem hiesigen Minister, sonder Zweiffel, bereits übergebene Memorial, dergleichen jedoch, bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, nicht vorkommen, betreffe, so brauche es, wieder dessen erstes Membrum, darinnen auf die Execution derer in der Kayserl. Resolution vom 30. Sept. 1734. enthaltenen Puncte, zum Vortheil der Emder, und ihrer Adhærenten, angetragen worden, keiner andern Vorstellung, nachdeme nicht allein solche vorhin, in vielen Schrifften, und noch letzthin, in einem Exhibito, sub præs. d. 3. Oct. a. p. dessen Extract sub Lit. E. beygeleget wird, geschehen, sondern auch Ew. Kayserlichen Majest. das gleichmäßige Ansuchen der Stadt Emden, per Conclusum vom 29. Jan. a. c. bereits

verworffen; Man überlasse anbey, in Betrachtung des bey vorhabender Deputation, nach Ostfrießland, angegebenen Endzwecks, einer unpartheyischen und vernünfftigen Beurtheilung, ob dessen Effect jemahls, bey so gestalten Sachen, zu hoffen stehe, nachdem Ihro Hochmögenden ohne vorhergehende Untersuchung, ob die, von ihnen aus ermeldter Kayserl. Resolution vom 30. Sept. 1734. angebrachte Puncte, pure & simpliciter, oder nicht vielmehr sub reiteratis conditionibus verfüget, ob diese vom Gegentheil, gebührend, und zu rechter Zeit, erfüllet, oder nicht, wie vorhin, ausser Acht gelassen, und vielmehr, durch offenbare Contraventiones eludiret, ob nicht die Anno 1726. erfolgte, und mehrmahls reiterirte Condemnation, auch in dicta Resol. d. 30. Sept. 1734. eventualiter wiederhohlet, und ob endlich nicht, auf Seiten des Fürsten verschiedene Vorstellungen darwider geschehen, Ew. Kayserlichen Majest. alleine zustehender Cognition, und dijudicatur ein- und vorzugreiffen suchten;

Noch weit befremdlicher sey es zweytens, daß die Herren General-Staaten, eine ihrer Intention gemässe Explication, wegen der in Resol. vom 12. Oct. a. p. zum Grund gesetzten, von Ew. Kayserl. Majest. approbirten Landes-Accorden, und Kayserl. Judicatorum begehrten, und darbey auf gewisse ihnen geschehen seyn sollende Declarationes provociret;

Solche Zumuthung offenbare mit einmahl, wie Ihro Hochmögenden Absicht sey, Ew. Kayserl.

Majest.

Majest. und des Reichs Ober-Herrschafft, über das Fürstenthum Ostfrießland, und die Obrist-Richterliche Autorität, in denen darinnen schwebenden Landes-Differenzien, schlechterdings zu vernichtigen, hingegen sich selbst durch Feststellung angeblicher Accorden, darüber zum willkührlichen Ober-Herrn, und Richter aufzuwerffen;

Es wäre seines, des Fürsten Thuns nicht, zu untersuchen, ob Ihro Hochmögenden Beytrag, seit ihrer Accession zum Wienerischen Tractat, dergestalt beschaffen gewesen, daß sie sich überhaupt auf die in diesem de Anno 1731. und in ihrer Accessions-Acte, vom 20. Febr. 1732. angeblich enthaltene Declarationes, beruffen könnten; Daß aber solche eine der Herrn General-Staaten und ihrer Clienten Sinn und Intention gemässe Erklärung leiden, folglich der Kayserl. Obrist-Richterlichen und des Reichs Autorität und Gerechtsamen, denen alten und neuen, post plenariam causæ cognitionem ergangenen rechts-kräfftigen judicatis, der Justiz und dem Juri tertii, nachtheilig seyn sollten, würde unverantwortlich seyn, zu glauben, indem Ew. Kayserl. Majest. auch in der Ostfriesischen Sache, genugsam zu erkennen gegeben, daß sie sich deren Vertheidigung wieder auswärtige Kränckung und Einmischung ja so sehr, als Dero Glorwürdigste Vorfahren in der Kayserl. Regierung angelegen seyn lassen, mithin fernerweit so wenig, als weyland Kaysers Rudolphi, und Dero Herrn Vaters, weyl. Kaysers Leopoldi Majest. allermildesten Andenckens, gestatten würden, daß eine auswärtige Potenz

die Landes-Verfassung einer teutschen Reichs-Provinz reguiire, derselben unmittelbarem Landes-Herrn, durch eigenmächtig ausgefundene so genannte Accorden, eine fast Republicanische Regiments-Form aufdringe, und bey entstehenden Streitigkeiten zwischen demselben und seinen Unterthanen, über die Gültigkeit, und den Verstand der Landes-Verträge, Ziel und Maaß, in judicando & interpretando, vorschreibe;

Ihme, dem Fürsten zu Ostfrießland, kämen alle Rechte und Hoheiten eines unmittelbaren Reichs-Standes zu, sowohl in Ansehung des gesamten Reichs, und aller, in §. 2. art. VIII. Pacis Westphalicæ, specificirten Gerechtsamen, als auch, in Betrachtung dessen eigenen Fürstenthums, und Landes; Deme ungeachtet läugnete er keinesweges, daß sich, in Ostfrießland, sowohl als in andern zum Römischen Reich, teutscher Nation, gehörigen Chur- und Fürstenthümern und Provinzen, gewisse, per modum Concordatorum, Concessionum, Privilegiorum & Resolutionum, sonderlich bey Gelegenheit der ersten innerlichen Unruhe, aufgerichtete Landes-Verträge fänden; deren Beobachtung die Ostfrießische Landes-Herren sich jederzeit angelegen seyn lassen; Worvon Ew. Kayserl. Majest. eigenes allerhöchstes Zeugniß, der beste Beweiß sey; indem es, in dem am 18. Aug. 1701. publicirten Decret, heisse;

Daß des Herrn Fürsten Intention und Meynung, die ihme zuständige Landes-Regierung, auf eine der kundbaren Reichs-Verfassung ge-

gemeine, und darneben insonderheit denen Kayserl. Ostfrießischen Resolutionen, Decreten, Accorden und Land-Tags-Abschieden, gemässe Art, zum Aufnehmen und Besten, sämtlicher getreuen Unterthanen, und Landes-Einwohner, vermittelst Abschaffung der eingerissenen mancherley grossen Unordnungen, zu führen, an sich gantz löblich, und mit nachdrücklichem Obrist-Richterlichen Beystand, wieder diejenige, so berührte Abschaffung schädlicher Mißbräuche, folglich die allen Landes-Eingesessenen zu Nutzen gereichende heilsame Verbesserung, wieder Zuversicht, zu verhindern, sich unternehmen möchten, zu behöriger Würcklichkeit billig zu befördern sey;

Nachdem aber die, durch innerliche, und benachbarte Zwistigkeiten, durch Vorschub auswärtiger Mächte, und durch eigenen übermüthigen Trieb zum Ungehorsam, gegen die angebohrne Landes-Herren, verleitete Ostfrießische Unterthanen, fürnehmlich die, von denen Herren General-Staaten, jederzeit unterstützte erb- und eigenthümliche Land-Stadt Emden, theils den Gräflichen, und hernach Fürstlichen Landes-Herren, mit Anmassung eines ungezäumten Dominats, eigenmächtige, sowohl mit auswärtigen Potenzen, als unter sich, ohne Zuthun des Landes-Herrn, errichtete sogenannte Accorden aufdringen, und jenen sogar die Guarantie darüber auftragen, theils die wahren Landes-Verträge, verkehren, und nach ihrem Sinn auslegen wol-

len, so wären die zeitigen Landes-Herren mehrmahls, wieder Willen, gemüßiget worden, ihre gegründete Klagen, über sothanes Unwesen, bey Ew. Kayserl. Majest. und Dero glorwürdigsten Vorfahren, in der Kayserlichen Regierung, als alleinigen Obristen-Richtern, vorzubringen, und sowohl die allergerechteste Decision, über die Gültigkeit der angegebenen Accorden, als die Obrist-Richterliche Interpretation der Landes-Verträge, allerunterthänigst zu erbitten.

Worauf denn, nach genauer und völliger Untersuchung, vermittelst Kayserl. Obrist-Richterlicher Conclusorum und Resolutionen, Patenten, Declarationen, niedergesetzten Commissionen, und Reichs-Abschieden, die auf den genommenen Recursum ad exteros, derer widerspenstigen Unterthanen, erfolgte auswärtige Dispositiones, Decisiones und Guarantien, ingleichen die, sowohl mit fremden Mächten, als unter sich, ohne Zuthun und Willen des Landes-Herrn gemachte Conventiones und Verordnungen cassiret, annulliret, und verbothen, nicht weniger der wahre Verstand der Landes-Verträge, und daß solche nicht anders, als Kayserl. Majest. und des Reichs Hoheit, Rechte und Jurisdiction, auch der vernünfftigen guten Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen, unpræjudicirlich, gebraucht, und allegiret werden sollten, determiniret worden;

Zu dessen Beweiß verschiedene Extracte sub Lit. F. beygeleget worden; und zwar

1) Aus der Kayserl. Resolution vom 1. Oct. 1597.

1597. §. 24. & 55. da Kayser Rudolphus II. glorwürdigsten Andenckens, den Delffsyhlischen Tractat, dergestalt, wie er auf Unterhandlung der darzu gezogenen General-Unirten Staaten, in Niederland, zu Delffsyhl, den 15. Jul. An. 1595. geschlossen, und den 9. Febr. hernach, zu Gravenshagen, sowohl auf Graf Ezards zu Ostfrießland, als des andern Theils, Anruffen, von gedachten General-Staaten, zur Handhabung unterzeichnet, und besiegelt worden, nicht confirmiren wollen, weil weder einem noch dem andern Theile geziemet habe, mit Zuziehung bewährten fremden ausländischen Beystandes dergleichen Handlung vorzunehmen; Weilen aber die demselben einverleibte Puncte und Articul für nützlich erachtet worden, so wurde anbefohlen, solcher Disposition, nicht als Delffsyhlischen Vertrag, sondern als Kayser Rudolphi II. sonderbaren Verordnung, sich gemäß zu verhalten; Im Fall auch darüber einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweiffelhafften Verstand gezogen würde, sollen die Theile solchen Streit und Mißdeutung, oder auch eines oder mehrern Articul Contraventionen halber, jederzeit bey Ihro Kayserl. Majestät deßwegen Rechtens, Bescheid und Erläuterungen sich erholen, auch darauf dem Kayserl. Entschluß gehorsamen, und unweigerliche Folge thun, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen.

2) Aus dem Reichs-Abschied, de An. 1603. §. 39. biß 44. in welchem letztern 44ten §. ausdrücklich enthalten, daß die unirte Staaten, neben andern, zu ersuchen wären, sich hinführo der

Emder, wie auch anderer, dem Reich zugewandten Unterthanen, insgemein und insonderheit, ferner nicht anzunehmen, sondern selbige bey Kayserlicher Majest. und dem heil. Reich bleiben, und in vorfallenden Mißverständen, Deroselben, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit, Entscheid- und Verordnung, gewarten zu lassen;

3) Aus dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso d. 1. Dec. 1667. darinnen der Kayserlichen Commission in Ostfrießland, aufgetragen worden, dem Grafen Edzard Ferdinand, durch deren Subdelegirte, nachdrücklich verweisen zu lassen, daß er den, an die General-Staaten genommenen Recurs, billigen, und sich also der Landes-Stände unjustificirlichen Händel, theilhafftig machen wollen, mit der Verwarnung, daß sonst dasjenige, was in solchen Fällen des Reichs Jura vermögen, wider ihn vorgenommen werden solle; Ingleichen, daß dienlicher Orten, mit gutem Nachdruck, zu remonstriren, was für ein weites Aussehen in dem Reich, causiret würde, daß die General-Staaten sich unternehmen wollten, die Landesherrliche Regierung zu formiren, und die Cognition derer daher entstehenden Differentien, an sich zu ziehen, mit dem wiederhohlten Gesinnen, daß sie, die General-Staaten, die Land-Stände von sich ab- und an Ihro Kayserl. Majest. verweisen wollten, auch angehängter Versicherung, daß denenselben das Recht, so sie ex privilegiis vel Concordatis erworben, keinesweges geschmälert werden sollte;

4) Aus

4) Aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll d. 9. April. 1677. da Mandata inhibitoria, an die Fürsten und Land-Stände, erkannt worden, sich alles Recursus an Ausländische, und alle andere, ausser Ihro Kayserlichen Majest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten, gäntzlich zu enthalten, und sich weder güt- noch rechtlich, auf einigerley Weise, ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen und Verwilligung, vor jemand anders, wer der auch seyn möchte, einzulassen, sub pœna funffzig Marck löthigen Goldes;

5) Aus der Kayserlichen Resolution vom 1. Oct. 1688. in welcher die hieher gehörige Worte also lauten;

Und damit die Landes-Regierung, mit desto mehr Fried, Ruhe und Einigkeit fortgesetzet werde, so ordnen und befehlen wir, daß unserer löblichen Vorfahren, am Reich, eröffnete Kayserl. Decreta, Executions-Recess, und Resolutiones, die Ostfrießische Concordaten, in soweit respective dieselben Unserer und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction, unprajudicirlich, und unnachtheilig, auch von denen regierenden Herren zu Ostfrießland, bißhero durch Huldigungs-Reversales, bestätiget seyn, nicht als fremde Verträge und Recess, sondern als Unsere Kayserliche Verordnungen beederseits beobachten, und denselben nachleben sollen; gestalten wir, in unverhofft ferner fürfallenden oder noch obschwebenden Irrungen, deren Interpretation, dijudicatur,

weitere Verordnung und Handhabung, allein Uns, als beeder Theile ordentlichem höchsten Ober-Haupt, und der Reichs-Provintz, Ostfrießland, Ober- und Lehns-Herrn, reservirt haben wollen, daß solches alles, bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, wie auch einer Strafe von funffzig Marck löthigen Goldes, ohne einig andern Recurs von Uns allein gesucht, und erwartet werden solle; Gestalten wir alle andere, und fremde Guarantien, Arbitria, Cognitiones, Interpretationes, Protection und Execution solcher Accorden, und sonsten, gäntzlich hiermit cassiret, abgethan und aufgehoben haben wollen, auch hiermit cassiren und aufheben, und diß alles Uns allein verbleiben, und zustehen solle, auch dabey dem Landes-Fürsten, die übrige ihm zukommende, allhier, oder in denen Accorden, nicht exprimirte, noch limitirte Fürstl. wie auch der Land-Stände Recht und Gerechtigkeiten, gleichfalls reserviret und vorbehalten haben wollen.

6) Aus der Kayserlichen Resolution vom 3. Nov. 1691. woselbst anbefohlen wird, daß die Land-Stände denen unter sich und mit andern ohne Zuziehung, Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit, aufgerichtete, an sich selbst unkräfftigen Bündnissen, Vergleichen und darüber aufgetragenen Guarantie renunciren, auch dieselbe, zu ewigen Zeiten, cassiren und aufheben sollen, welches hernach in Resol. ad idem Grav. 3. nochmahlen wiederhohlet wird.

7) Aus

7) Aus der Resolution de 18. Aug. 1721. da Ew. Kayserl. Maj. ein Decret an die Ostfriesische Land-Stände des Innhalts erkannt haben, welcher oben bereits angeführet, daß nemlich des Herrn Fürsten Intention und Meynung, wegen Abschaffung der eingerissenen Unordnungen an sich gantz löblich und mit nachdrücklichen Kayserlichen Beystand zu befördern sey;

8) Aus dem Kayserlichen Decret d. 18. Aug. 1722. da die Ostfrießische Land-Stände und Administratores, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Emden zu Beobachtung der im vorhergehenden 1721. Jahre ergangenen Decretorum, als denen vorigen Kayserlichen Verordnungen und klaren Landes-Verträgen, auch denen vernünftigen Ordnungen, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und des heil. Reichs Verfassung und Grund-Gesetzen, durchaus gemäß angewiesen worden; Endlich

9) Aus der Kayserlichen Resolution vom 17. Aug. 1724. da eine exhibirte Deduction die Vertheidigung der angemaßten Freyheit, ohne Consens des Landes-Fürsten, Conventiones und Bündnisse, aufzurichten, betreffend dem Agenten, mit Verweiß zurück gegeben;

Ferner wird sub Lit. G. angeführet, ex Hist. Ostfr. Tom. I. p. 309. daß Anno 1583. die Ostfrießische Ritterschafft, in einem Schreiben, an Graf Edzard, wegen ausgeschriebener Schatzungen, auf die allgemeine Reichs-Constituiones, provociret, und wird zugleich ein Extract aus einem gegentheiligen Scripto beygefüget, da die

Stän-

Stände in Ostfrießland von sich schreiben, daß sie des Kaysers, oder des Reichs Hoheit, und Jurisdiction, es sey im appelliren von denen Ostfrießischen, an des Kaysers, und des Reichs höchste Gerichte, es sey im præstiren der Reichs- und Crays-Lasten, oder auf andere Weise, sich niemahlen entzogen, oder sich davon zu entziehen, sich in Sinn kommen lassen, ja denen Reichs-Constitutionen oder Rechten selbst nicht, sie mögen Reflexion machen, entweder auf die gantze Verfassung des heil. Röm. Reichs, und in soweit Ostfrießland ein Stück desselben ist, oder darunter gehöret, oder auf die innerliche Constitution von Ostfrießland, an sich selbst consideriret, sonder vorige Consideration; So hätten auch An. 1682. die Ostfrießische Land-Stände Kayserl. Mandata wider die, anfangs von ihnen selbst veranlaßte Staatische Decisiones, und Guarantie extrahiret, wie aus der angezogenen Ostfrießischen Historie Tom. II. L. V. n. 37. seqq. zu ersehen sey;

Ingleichen wäre, ausser denen, von besagten Ostfrießischen Ständen, und Eingesessenen, geschehenen Submissionen, unter die Kayserl. Decreta, in dem Ritterschafftlichen Schreiben, an die Kayserl. Commission vom 11. Oct. 1725, deme auch die Stadt Emden beygetretten, declariret worden, daß sie so fort, nach Entscheidung der Præjudicial-Quæstion, ratione translocati ærarii, sich folgsam und gehorsam bezeugen wollten, wie Ihro Kayserl. Majest. dem Werck Ziel und Maaß zu setzen, allergerechtest und aller-

gnä-

gnädigst belieben würden; Anno 1728. unterm 13. Sept. wäre an den hiesigen Minister und Abgesandten derer Herren General-Staaten ein Kayserl. Decret ergangen, darinnen nach Innhalt des Extracts sub Lit. A. nachfolgende Worte ausdrücklich zu befinden:

Es wäre Welt- und Reichs-kündig, daß das Fürstenthum Ostfrießland, mithin auch die Stadt Emden, als ein Glied derselben, eine Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich allein unterworffene, und zu dem Westphälischen Crays gehörige Provintz sey, einfolglich Ihro Kayserl. Majestät, als des Reichs höchstes Ober-Haupt, und Obrister Richter, keiner auswärtigen Potenz, einige Cognition oder Protection, in deren Angelegenheiten, und zwar um so viel weniger darum verstatten oder zugeben könten, als bereits vor mehr als 100. Jahren, per legem publicam Imperii, welcher im Reichs-Abschied, vom Jahre 1603. enthalten, alles dasjenige, was die Herren General-Staaten, bey dasigem Fürstenthum, und absonderlich der Stadt Emden unternommen, vor gantz unkräfftig und ungültig erkläret worden, der Fuß aber des wieder herzustellenden Ruhestandes, und friedlichen wohlgeordneten Regiments, durch die Kayserliche Judicata, vorlängst geleget sey, worbey es allenthalben sein unveränderliches Verbleiben haben müsse;

Es wären auch ausser diesem die Herren General-Staaten, von Anno 1681. an, aus denen Ostfrießischen Sachen gantz ausgeschlossen gewesen, und hätten wissentlich zugesehen, daß Fürst

und

und Stände, ihre Differentien, bey Kayserlicher Majest. tractiret, auch die Emder allerhand Conventiones, mit dem Chur-Brandenburgischen Hofe, wider die Staatische Guarantie gemacht, auch auf den, von der Stadt Emden, neuerlich zu ihnen genommenen Recurs, in besondern Resolutionibus, worvon sie Extracte, sub Lit. I. beygeleget, deutlich declariret, daß sie neutral bleiben wollten, und die prætendirte Guarantie nicht leisten könten;

Aus solchen der Sache wahrhafften Umständen, würden Ew. Kayserl. Majest. höchst-erleuchtet von selbst erkennen, daß sowohl der Herren General-Staaten obgedachte Resolution, als das von ihrem hiesigen Minister vermuthlich, in deren Conformität, übergebene Memorial ohne Grund sey, und bittet dahero in fine der Fürst, Ew. Kayserl. Majest. möchten allergnädigst geruhen, Ihro Hochmögenden sowohl wegen der vorhabenden, nicht allein unnöthigen, sondern auch schädlichen Deputation, nach Ostfrießland, als auch, wegen der übrigen angebrachten Puncten, die behörige Weisung zu thun, und ihnen die ihrem Extraordinair-Envoyé allhier An. 1728. geschehene Bedeutung dahin zu wiederholen, daß sie denjenigen, die zu ihnen recurrirten, künftighin kein weiteres Gehör geben, sondern vielmehr sie anweisen möchten, daß sie sich denen Kayserlichen Obrist-Richterlichen Verordnungen gehorsamlich unterwerffen sollen, immassen dieses das eintzige und kräfftigste Mittel sey, wodurch der Ruhestand im Fürstenthum Ostfrießland,

land, mithin auch der Stadt Emden, vollkommen hergestellet werden könne;

Sub præs. d. 10. Jul. c. a. hat der Herr Fürst diese Vorstellung von neuem exhibiren lassen, um solche, weil er inzwischen von der anderweitigen Resolution derer General-Staaten Nachricht bekommen, Ew. Kays. Maj. durch derer nochmahlige Beylegung in Erinnerung zu bringen; inhæriret anbey seinem vorigem Petito; Hierauf wurde sub præs. d. 16. Aug. a. c. auf Fürstlicher Seite, angezeiget, daß Hop, Rath und Schöppe in Amsterdam, und ehemahliger Ambassadeur in Franckreich, welcher, bekannter massen, vor Ew. Kayserl. Maj. allerhöchstes Interesse sich niemahls wohl gesinnet erwiesen habe, von denen Staaten von Holland, zum Deputirten nach Ostfrießland, ernennet; jedoch denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, noch nicht præsentirt worden sey; auch selbst keine grosse Lust, sich darzu brauchen zu lassen bezeuge; Es gäbe anbey geheime Nachrichten, und sey wahrscheinlich, was gestalt der König in Preussen, auf dem Fall, daß eine Staatische Deputation nach Ostfrießland kommen sollte, gleichfalls jemanden dahin abzuschicken, und bey dem Vergleichs-Geschäfft zu concurriren, gedencke; dahero Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Absicht, wegen Beförderung eines völligen Ruhe-Standes, in Ostfrießland, unstreitig nichts vorträglicher sey, als solche Deputation zu mißbilligen, und nachdrücklich zu verhindern;

wes-

weswegen zugleich um geschwinde Vorkehrung allerunterthänigst gebeten wird;

Sub præs. d. 26. Aug. c. a. hat der Frey-Herr von Gerßdorff, eine Copiam des, von dem Herrn Fürsten an die Herren General-Staaten, unterm 6. ejusd. erlassenen Antwort-Schreibens, auf ihren, der vorhabenden Deputation halber, unterm 24. Jun. c. a. beschehenen schrifftlichen Antrag, eingereichet;

Der Fürst stellet in solcher Antwort für, daß ihm solche Deputation unmöglich angenehm seyn könne, nachdem Welt-kündig sey, daß Ihro Hochmögenden sich der Parthey dessen Stadt Emden, und ihrer Adhærenten, gäntzlich angenommen, und durch Dero Ministros, hier sowohl, als an andern Höfen, zu seines weil. Herrn Vaters, und seinem eigenem grösten Leidwesen, ohne die allermindeste Ursache darzu gegeben zu haben, auf alle Weise patrociniret hätten, und dadurch Ew. Kayserl. Majest. Jurisdiction, in administratione justitiæ gekräncket, auch die zu Emden, und ihre Adhærenten, von ihrer schuldigen Submission, welche sonst längst geschehen seyn würde, abgehalten wären, folglich diese Deputation nicht anders, als gantz partheyisch seyn könne; Zudem müste er sich, schlechterdings, und allein an Ew. Kayserl. Majestät und die, von Allerhöchst-Deroselben angeordnete Commission halten, und dürffte sich mit Ihro Hochmögenden Deputirten, so wenig, als sonst mit jemanden, ausser denen, von Kayserl. Majestät authorisirten, und von dem König von Groß-

Brit-

Brittanien subdelegirten Räthen, über diese Sache, einlassen, besonders da besagte Deputation, die zu Emden, und ihre Anhänger, solche trotzig und intractable machen würde, als die schon jetzo sich rühmten, daß die Herren Deputirten ihre Advocaten seyn, und ihre Sache defendiren sollten, und dahero diese anders nichts würcken könten, als daß die Tractaten zum gütlichen Accommodement gantz fruchtlos seyn, und also diese Sache auf einmahl Ihro Hochmögenden geäusserten Intention, und Hoffnung, gantz contrair ausfallen werde;

Ihro Hochmögenden könten von Dero Impartialität keine bessere Proben geben, als daß dieselben die vorhabende Deputation zurück- und alles der weisesten Direction des, von Kayserl. Maj. darzu autorisirten, Königs von Engelland, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, schlechterdings überliessen; Gestalt denn auch Ihro Hochmögenden zu erkennen gegeben, daß sie alles Gutes davon erwarteten, zumahln da die gütlich zu componirende Landes-Differentien blosserdings Domesticæ Imperii wären, und niemand leicht dulden könte, daß sich fremde Potentaten dahin bemühen, immassen auch Ihro Hochmögenden selbst nicht würden zugeben können, oder wollen, daß sich jemand anders, als sie allein, in Dero Regierungs-Sache einmische;

Das Interesse, so dieselbe, bey seinem Fürstenthum Ostfriesland, zu haben vermeynten, und worinnen es eigentlich bestehe, sehe er gar wohl

ein, habe auch mit denen gegenwärtigen nur allein die Domestica seiner Landes-Regierung concernirenden Differentien nicht die geringste Gemeinschafft, und er allein, keinesweges aber die Stadt Emden, und deren Anhänger, wären vermögend, denenselben dießfalls angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, daher es ihm jederzeit unbegreiflich gewesen, aus was Ursachen Ihro Hochmögenden, bey der offenbaren Gerechtigkeit seiner Sache, und deren ungeachtet, dennoch derer von Emden, und ihrer Adhærenten, Parthey mehr, als die Seinige, hätten amplectiren können, da doch die Erfahrung von mehr, denn hundert Jahren, zeuge, wie undanckbar jene sich gegen Ihro Hochmögenden erwiesen, dahingegen seine Herren Vorfahren, in der Regierung, und er selbst, denenselben, niemahl die allergeringste Ursach, oder Gelegenheit, zum Mißvergnügen, gegeben, sondern vielmehr um Deroselben Freundschafft zu allen Zeiten sich aufrichtig und emsig bemühet hätten; Er ersuchte sie demnach angelegentlich, diese seine höchstnöthige und Dero selbst eigenen geäusserten Intention, in seinem Fürstenthum, Ruhe und Einigkeit, auf einen festen und beständigen Fuß zu befördern, durchaus conforme Declaration, nach Dero bekannten, und rühmlichen Æquanimität, ihnen nicht zuwider seyn, sondern gefallen zu lassen, darbey zu acquiesciren, und demnach die mehrgemeldte Deputation zurück zu halten, mithin versichert zu seyn, daß er solches, als eine Probe von Dero so vielfältig versicherten aufrichtigen nachbarlichen

Freund-

Freundschafft und Impartialité, jederzeit gebührend zu erkennen, und bey aller Gelegenheit mit reciproquer Freundschafft zu erwiedern, sich werde angelegen seyn, und indessen, bey der Commission selbst, es nicht ermangeln lassen, durch alle nur mögliche und billige Willfahrung, den intendirten Zweck zu befördern.

Auf dieses Schreiben des Herrn Fürsten haben die Herren General-Staaten wiederum an ihn eine Antwort unterm 5. Sept. abgelassen, welche derselbe, sub præs. d. 11. hujus bey Ew. Kayserl. Maj. unterthänigst produciret;

Darinnen setzen gleich Anfangs die Herren General-Staaten, daß sie das Glück und Vergnügen gehabt hätten, versichert geworden zu seyn, daß Dero Resolution vom 24. Jun. c. a. worinnen sie, mit einer guten Intention, und zum guten Ende, eine Deputation, nach Ostfrießland, zu schicken, festgestellet, und worvon sie ihm, dem Fürsten, durch ihr Schreiben, Nachricht gegeben, sowohl Ew. Kayserl. Majest. als dem König von Groß-Brittanien, angenehm gewesen sey, es wäre ihnen aber zu einem mahle, wider alle Vermuthung, vorgekommen, aus des Herrn Fürsten Antwort zu vernehmen, daß diese ihre Resolution, bey ihm, einen contrairen Effect, habe; Sie wüsten solches keiner andern Ursache zuzuschreiben, als der gar zu starcken Prævention, wovon derselbe schiene eingenommen zu seyn, als ob sie nemlich zu viel vor die Emder, und die es mit ihnen halten, inclinirten, und daraus schiene die harte Imputation von Par-

theylichkeit herzukommen, deren sie sich doch keinesweges schuldig erkenneten, von welcher Prævention sie aber hofften, daß der Fürst wieder umkehren werde, wenn er nachdencke, und considerire, daß sie, vom Anfang an, wie die gegenwärtige unglückliche Uneinigkeiten und Troublen entstanden, allezeit getrachtet hätten, sowohl dem Herrn Fürsten, als denen Emdern, und die es mit ihnen halten, einen gütlichen Vergleich, welcher, um zu einer guten und beständigen Endschafft der Sachen zu gelangen, vor alle andere Wege præferable anzurathen, und daß sie auch dazu ihre Bemühungen, und Instantien, sowohl am Kayserl. Hof, als sonsten, tentiret hätten;

Es sey so ferne, daß sie denen Emdern, und die es mit ihnen halten, ihre Submission an Ihro Kayserl. Maj. und Deroselben Judicatur sollten haben abgerathen, daß sie sich im Gegentheil rühmen könnten, daß sie, auf ihr Anrathen, und Persuasion, die Submission gethan hätten, gleich denn auch niemahls anders constiren werde, als daß sie dieselbe allezeit zur Moderation, und Nachgebung, hätten zu bringen gesucht, und von aller Thätlichkeit abgemahnet, wie sehr sie auch unterdrücket würden;

Inzwischen hätten ihre Officia, und Instantien, am Kayserl. Hofe, und sonsten weiter, allein dahin intendiret, daß die Sache auf einen equitablen Fuß abgethan werden möchte, und daß bey dieser Abthuung und Termination dieser unglücklichen Differentien, es sey durch einen gütlichen Vergleich, oder durch eine rechtliche Decision, behörig

rig regardiret werden möchte auf die Constitutiones der Provintz Ostfrießland, und auf die Accorden, Verträge und Decisiones, so die Grund-Gesetze von Ostfrießland ausmachten, und welche die Grafen und Fürsten von Ostfrießland, bey ihrer Huldigung, allezeit beschworen hätten, auch ihre Cantzley-Räthe, und Ministros, solche zu unterhalten, eydlich verbunden; Sie hielten sich versichert, daß die Officia die sie angewandt, und die Instantien, die sie gethan hätten, vor moderat und billig, bey allen denen würden angesehen werden, welche dieselben, mit einem neutralen und weniger præoccupirten Urtheil, als von ihme, dem Herrn Fürsten, geschehen, betrachten würden;

Es würde ihnen auch niemand verdencken, als ob sie sich zuviel, in einer fremden Sache, wolten ingeriren, wer nur einige, und die mindeste Kenntniß von demjenigen habe, was seiter 150. Jahren, und nachhero, passiret sey, von dem mannigfaltigen Ansuchen, welches sowohl durch die Grafen und Fürsten zu Ostfrießland, als durch die Stände derselben Landschafft, und durch die Stadt Emden, bey ihnen, gethan, um ihre verschiedene Streitigkeiten, durch deren Vermittelung und Interposition beruhigen zu helffen, von denen verschiedenen Accorden, und Verträgen, so durch ihre Zwischen-Sprache gemacht wären, von denen Decisionen, welche über die Streitigkeiten, nach vorhergegangener Submission, von ihnen errichtet, und von denen Guarantien, welche, auf Ansuchung der Grafen und

Fürsten, als auch derer Stände von Ostfrießland, und der Stadt Emden gefolgt, uud von ihnen übernommen worden, bey welchen allen sie jederzeit sorgfältig præcaviret hätten, daß dadurch das Recht seiner Kayserl. Maj. und des Reichs, kein præjudiz leiden sollte; Wenn nun hierbey consideriret würden, die Guarnisonen, die sie, in Emden und Leeroth hätten, und weit über 100. Jahre, auf ihre eigene Kosten, und ohne Last von Ostfrießland, gehabt hätten, und die Capitalien, welche die Unterthanen, von ihrem Staat vorgeschossen, um das Land, von dem Wasser zu retten, so werde gewißlich niemanden fremde vorkommen, wenn sie zu Herstellung der Ruhe und Einigkeit, in einer Provintz, worinnen sie ausser der Nachbarschafft, ein so grosses Interesse hätten, zu contribuiren trachteten;

Gleichwie sie nun, in ihrer Resolution vom 24. dieses Jahres, declariret hätten, so declarirten sie noch, daß ihre Intention, in Absendung einer Deputation, nach Ostfrießland, allein darzu diene, um den löblichen und heilsamen Endzweck Sr. Kayserl. Maj. in Erkennung der Commission, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, bestens zu befördern, auch die devoiren derer Subdelegirten zu secundiren, folglich die löbliche Intention Sr. Kayserl. Maj. ein gütlich Accommodement der obschwebenden Differentien auszuwürcken, und daß ihre Meynung gar nicht sey, sich in Sachen, welche gemeldten subdelegirten Commissarien anbefohlen, zu ingeriren, oder

denen-

denenselben, in Exercitio ihrer Commission, hinderlich zu seyn, sondern daß die Deputation, welche sie, nach Ostfrießland zu schicken resolviret hätten, vielmehr dazu bestellet sey, um durch Unterrichtung von demjenigen, was sie, von Zeit zu Zeit, gethan hätten, um ein gutes Verständniß, zwischen denen streitenden Partheyen, zu befördern, und von denen Considerationen, welche bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sache vorkommen, das gütliche Accommodement der dissentirenden Partheyen zu facilitiren, und darinnen mit einer vollkommenen Impartialität, zu procediren;

Sie wolten hoffen und trauen, daß der Herr Fürst, nach gemachter mehrerer Reflexion, auf dasjenige, was vorhin gesagt, und auf die Declaration, welche sie in ihrer Resolution, vom 24. Jun. c. a. gethan, und hiermit repetirten, die unrecht gefaßte Opinion, von ihrer Partheylichkeit, wohl würde fahren lassen, als welche sie allezeit, mit aller möglichsten Sorgfalt, zu eviriren, getrachtet hätten, und daß folglich dem Herrn Fürsten die Deputation, welche sie, nach Ostfrießland zu schicken resolviret wären, so sehr, als es schiene, nicht entgegen zu seyn, sondern derselbe vielmehr, ihre dieserwegen genommene Resolution, sich wohlgefallen lassen werde, nicht weniger als Se. Kayserl. Maj. und der König von Groß-Brittanien, declariret hätten, daß ihnen solche angenehm sey;

Sie hätten in des Herrn Fürsten Schreiben, noch ein und andere Periodos, und Expressio-

nes gefunden, woraus sie, mit guten Fundament, welche man ihnen zueignen wolle, erweisen könten; sie giengen aber solches wissentlich vorbey, um die Sache nicht zu aigriren; indem ihr Vorhaben sey, dieselbe zu verbessern, und nicht zu verschlimmern; Ubrigens sey ihnen angenehm die Geneigtheit, welche der Fürst, mit ihnen, Freundschafft zu unterhalten, bezeuget hätte; Er würde auch keine andere Geneigtheit bey ihnen finden, und sie würden von der Achtung, welche sie vor denselben, und vor dessen Freundschafft, bey aller Gelegenheit gerne Merckmahle geben, worzu sie sich erböthen ꝛc. ꝛc.

Dieses Antwort-Schreiben derer Herren General-Staaten hat der Fürstliche Anwald von Filtzhoffer, mit gewissen Anmerckungen, exhibiret, in welchen aber nichts anders enthalten, als was bereits oben, in der Vorstellung, sub præs. d. 27. Mart. c. a. vorkommen; Nur füget er noch dieses hinzu, daß der Fürst, derer General-Staaten, sowohl im Anfang, als zu Ende ihrer Antwort befindliches Vorgeben, gestalt nicht allein von Ew. Kayserl. Maj. sondern auch dem Commissions-Hofe declariret worden, daß beyden ihr Vorhaben, eine Deputation nach Ostfrießland zu schicken, angenehm sey, schlechterdings vor ungegründet, und bloß zu Intimidir- und Ubereilung seiner, ersonnen zu seyn halte;

Beschweret sich anbey, daß sie unter eben dem dato, da sie ihme, dem Fürsten, so viele Contestationes von ihrer Unpartheylichkeit und Freundschafft machten, nemlich unterm 5. Sept.

nup,

nup. eine sub Lit. B. beygelegte Resolution gefasset, darinne sie ihn schwerer Execution und Unterdrückung dererjenigen, so nicht auf seine Seite tretten wolten, beschuldigten, und doch nicht ein einiges Exempel anzuführen wüsten, und vermöchten; Der übrige Innhalt dieser dritten Staatischen Resolution gehet dahin, daß Dero hier subsistirender Minister, Hamel Bruyninx, Ew. Kayserl. Maj. allerhöchste Resolution, über die von denen subdelegirten Commissarien vorgelegte Puncten, sollicitiren, auch der Kayserl. Minister, Graf von Ulfeld, ersuchet werden solle, daß er durch seine guten Officia die Instantien, die Hamel Bruyninx, zufolge der guten Intention, Ihro Hochmögenden thun werde, secundiren wolle; Der Fürst inhæriret in diesem Exhibito seinem vorigen petito, mit wiederholter Erklärung, daß er sich nimmermehr bequemen könne, unter Interposition einer fremden Potenz sich in einige Handlung mit der Stadt Emden und deren Adhærenten einzulassen, sondern fest entschlossen sey, sich lediglich an Ew. Kayserl. Maj. Obrist-Reichs-Richterliches Amt zu halten, in zuversichtlicher Hoffnung, daß niemand denselben, wider die kundbare Reichs-Verfassung, zumuthen werde, dessen und seines Fürstl. Hauses Gerechtsame der Discretion einer auswärtigen, und zumahln so partheylichen, Potenz zu unterwerffen;

In Conformität dieser letztern Resolution derer Herren General-Staaten vom 5. Sept. nup. ist deren Minister, besagter Hamel Bruyninx,

bey Ew. Kayserl. Maj. mit einem unterthänigsten Memoriale, sub præs. d. 29. Sept. nup. einkommen, und hat im Nahmen derselben, um die Beschleunigung der Kayserl. Antwort und Resolution, auf der Hannöveris. subdelegirten Commission letztere Vorstellung die Ostfriesische Sache betreffend, gebeten; Damit gedachte Commission nicht damit aufgehalten, sondern Ew. Kayserl. Maj. Allergerechteste Meynung dadurch je ehender je lieber vollzogen werden könne; Und solches um so mehr, da Ihro Hochmögenden informiret worden, daß diejenige, welche in Ostfrießland sich nicht vor die Fürstl. Partie erklären wolten mit verschiedenen Beschwernissen graviret würden, welches mehrgedachter Hannöverischen Commission nothwendig je länger je mehr in ihrem guten Vorhaben würde verhinderlich seyn müssen;

Ausser diesem Memorial ist gehorsamstem Reichs-Hof-Rath nicht bekannt, daß der Holländische Gesandte, Hamel Bruyninx, weiter etwas bey Ew. Kayserl. Majestät eingereichet habe;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat diesen Punct, seiner Wichtigkeit nach, in reiffe Erwegung gezogen, und befunden, daß derer Herren General-Staaten vorhabende Deputation nach Ostfrießland höchstbedencklich, und dahero nicht zu verstatten, sondern auf alle Weise abzuwenden sey; und zwar aus folgenden Rationibus:

1) Weil die zwischen dem Herrn Fürsten zu Ostfrießland und seinen Land-Ständen obschwebende

bende Differentien, lediglich als eine causa Imperii domestica, anzusehen, darinn sich keine fremde Potenz zu mischen hat; so wenig als die Holländer, oder andere es leiden würden, wann bey dergleichen Streitigkeiten in ihrem Staat sich eine auswärtige Macht deren annehmen, und interponiren wolte, indem es gantz natürlich ist, daß je mehr einer fremden und zumahl benachbarten Puissance nachgesehen und verstattet wird, sich in diejenige Streit-Händel, so eine Obrigkeit mit ihren Unterthanen hat, zu mengen, es geschehe auch, unter was Vorwand es immer wolle, je weniger Respect und Achtung die Partheyen für die Obrist-Richterliche Auctorität ihres Judicis Communis haben, sondern nach und nach darvon abgezogen und am Ende sich gäntzlich an jene hängen werden; Dahero auch

2) Was in specie die Ostfrießische Landes-Differentien betrifft, Ew. Kayserl. Maj. Glorwürdigste Vorfahren am Reich jederzeit die nachdrücklichste Verordnungen dahin ergehen lassen, damit die Herren General-Staaten die Hände daraus halten, und sich deren entschlagen möchten; wie solches vom Anfang her gar leicht zu erweisen stehet;

Die erste Gelegenheit, daß die Ostfriesen in ihren Streitigkeiten an die Holländer recurriret, und sich diese solcher angenommen, hat wohl die in der Nachbarschafft daselbst, circa annum 1564. entstandene Niederländische Unruhe gegeben; Denn als diese sich bis in Ostfrießland unter Graf Edzardi II. Regierung ausgebreitet, haben

von

von solcher Zeit an nicht nur die Stände selbst, und insonderheit die Stadt Emden, wenn sie vermeynet, von ihrem Landes-Herrn beschweret zu seyn, bey denen Holländern in der Nähe Hülffe gesuchet, sondern die regierende Grafen auch selbst haben dahin recurriret, und um Beystand wieder ihre Unterthanen und Landes-Stände gebeten, weil sie vermeynet, daß ihnen von denenselben am geschwindesten geholffen werden könnte; welches endlich soweit gegangen, daß auf beyder Theile Ansuchen, unter derer General-Staaten Guarantie, ein solenner Vergleich zu Delffsyhl, Anno 1595. aufgerichtet worden; In solchem Vergleich wird gleich anfangs gemeldet;

Daß nachdem die Herrn General-Staaten der vereinigten Provinzien, von denen zwischen dem Grafen Edzard, zu Ostfrießland an einem, sodenn Burgermeister und Rath, wie auch gemeiner Bürgerschafft der Stadt Emden, am andern Theil, entstandene Uneinigkeiten und Mißverständnissen, sowohl durch dessen Gesandten, als erwehnter Stadt Deputirte, Nachricht erhalten, hätten dieselbe allerhand fernern, zu dessen und der Stadt Emden sowohl, als zu der benachbarten Provinzen grossen Nachtheil, besorglich daraus zu entstehenden Inconvenientien, vorzukommen, gut gefunden, und nöthig zu seyn erachtet, den Grafen und ermeldte Stadt zum gütlichen Vergleich zu ermahnen, und hierüber sich als gute Freunde und Nachbarn, erbothen, gewisse qualificirte Personen, welche auf alle

mög-

mögliche Weise und Wege ihn mit offtgedachter Stadt sollten wiederum zu vereinigen trachten, zu committiren, auch solchemnach und zu dem Ende die 2c. 2c. Ihro Edelmögenden Mitglieder würcklich committiret, und abgefertiget, welche sich denn auch nach Delffsyhl, als dem zu solcher freundlichen Zusammenkunfft bequemst befundenen Ort erhoben, und nach verschiedenen, so schrifftlich als mündlichen Vorstellungen, durch ihre Intercession und Unterhandlung die entstandene Irrungen und Streitigkeiten durch einen verfasten gütlichen Vergleich abgethan und beygeleget hätten;

Woraus erhellet, daß die Herren General-Staaten schon damahls, wie jetzo geschiehet, ihre Einmischung in die Ostfrießische Landes-Differenzien mit dem speciosen Vorwand einer Intercession und nachbarlichen Unterhandlung, so lediglich die Beförderung eines gütlichen Vergleichs zum Endzweck hätte, bemäntelt haben, in der That aber bey solcher Gelegenheit den Grund legen wollen, sich nach und nach zu grösstem Nachtheil der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction, als Arbitros und Richter in denen Ostfrießischen Streitigkeiten, aufzuwerffen, und darinnen mehr und mehr zu befestigen;

Solchem Beginnen hat sich Kayser Rudolphus II. Glorwürdigsten Andenckens, bald darauf widersetzet, und Anno 1597. in Dero Graf Edzarden zu Ostfrießland, an einem, und die Ritterschafft, Städte und Stände daselbst, andern Theils, auch insonderheit die Stadt Emden

den betreffenden Kayserl. Resolution, Ordnung und Abschied, welche ihnen im Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit besondern Solennitäten publiciret worden, ausdrücklich declariret;

Daß Kayserliche Majest. den Delffsyhlischen Tractat dergestalt, wie er auf Unterhandlung der darzu gezogenen General uniirten Staaten in Niederland, zu Delffsyhl, den 15. Jul. 1595. geschlossen, und den 9. Sept. hernach zu Gravenshagen, sowohl auf Graf Edzards, als des andern Theils Anruffen, von erstgedachten General-Staaten, zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt worden, zu confirmiren nicht gemeynt, vielweniger könnten sie gedulten und zusehen, daß ein, oder der andere Theil, der in angeregten Verträgen mit mehr genannten Staaten in Niederland beyderseits bedingten Handhabung sich einigerley Weise behelffe, oder gebrauche, sondern solle, bey Vermeidung Kayserl. Ungnade und schwerer Straffe, solcher der Staaten in Niederland Handhabung, sich allerseits äussern; Sintemahl aber Kayserl. Majest. nach fleißig gepflogener Erwegung besagten Delffsyhlischen Tractat befunden hätten, daß die demselben einverleibte Puncten und Articul, zu Conservation derer von Emden guten Stadt-Regiments, Förderniß und Aufnehmen derselben fürnehmen See-Porten und Hafen, an deren Wohlstand der Grafschafft Ostfrießland, ja gantzer teutschen Nation mercklich gelegen, gereichet ꝛc. ꝛc. als geben Sie solchen Dingen her-

hernach gesetzte Maaß, und wollten, daß Burgermeister und Rath zu Emden, Dero unten beschriebenen Kayserl. Disposition, nicht als Dero (Kayserl.) Delffsyhlischen Vertrag, sondern als Dero Kayser Rudolph des andern, sonderbaren Verordnung, sich accommodiren, bequemen, gemäß verhalten, auch Graf Edzard zu Ostfrießland, sowohl dessen Erben und Nachkommen sie, die von Emden, ruhig und unbetrübt darbey lassen sollten ꝛc. ꝛc.

Wie denn auch in fine §. 55. beyden Theilen anbefohlen wird;

Daß, im Fall einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweiffelhafften Verstand gezogen würde, dieselbe solcher Streit und Mißdeutungen, oder auch eines, oder mehrern Articuls Contraventionen halber, jederzeit bey Kayserlicher Majestät deswegen Rechtens, Bescheid und Erläuterungen sich erholen, auch darauf Dero Entschluß gehorsame und unweigerliche Folge thun, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen sollen;

Als hierauf Anno 1699. Graf Edzard, verstorben, und ihm sein Sohn Enno III. succediret, hat die Städt Emden wieder diesen ihren Erb- und Landes-Herrn von neuem rebelliret, worbey sich die vereinigten Staaten in Niederland der Sache wiederum angenommen, und dadurch veranlasset, daß der Kayser und das gantze Reich in dem Reichs-Abschied de Anno 1603. in nachdrücklichen Terminis darwider geeyfert, da unter andern §. 39. gesaget wird;

Daß

Daß die Stadt Emden in solchen Sachen, darinnen sie vorhero die Kayserl. Jurisdiction angeruffen, und sich derselben ohne Mittel submittiret, auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptiret, darzu, so offt zwischen dem Grafen und ihnen einige Mißhellungen oder zweiffelhaffter Verstand vorfiele, nirgend anders wo, denn bey Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. Hof Recht und Entscheid gehorsamlich zu empfehlen, sich bey Verwürckung höchster Straffe verbunden, dessen ohngeachtet zu den uniirten Staaten in Niederland einen Absprung genommen ꝛc. Und daß solches Verfahren zum hochnachtheiligen Eingriff und Abbruch der Kayserl. und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction gereiche.

Item §. 41.

Daß solcher Verlauf nicht für die geringste Beschwerde des heil. Reichs zu achten, und da diesem ärgerlichen Eingang und daraus androhender mehr schädlicher Consequenz nicht unverzüglich gesteuert würde, ohnschwer zu ermessen sey, wie hoch in kurtzem das gantze Reich und dessen angehörige Stände, Glieder und Unterthanen darüber würden leiden müssen;

Item §. 43.

Es wollten Ihro Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Amt so viel erweisen, wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung dero selbst eigenen und des Reichs Autorität und Reputation dienlich und dasselbe,

selben, wie nicht weniger auch des Grafen zu Ostfrießland Rechten Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn würde;

Item §. 44.

Daß die uniirte Staaten neben andern zu ersuchen, sich hinführo der Emder, wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen, insgemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbe bey Kayserl. Majestät und dem heil. Reich bleiben, auch in vorfallendem Mißverstande Dero, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit, Entscheid- und Verordnung gewarten zu lassen;

Woraus denn erhellet, daß derer Herren General-Staaten vorhabende Deputation nach Ostfrießland diesem Reichs-Schluß und Legi Imperii gerade entgegen seyn würde, und dahero keinesweges zu verstatten oder nachzusehen sey;

Wie denn eod. An. 1603. nach des Hugonis Grotii Annal. 12. & Hist. d. reb. Belg. p. 437. Erzehlung, Kayser Rudolphus, als darüber nicht wenig erzürnet, quod res Emdanæ, externo arbitrio agerentur, denen uniirten Staaten durch seinen Gesandten Maximilianum Cochiacum nachdrückliche und ernstliche Vorstellung darwider thun lassen; welche sich damit fürnehmlich entschuldiget, quod sponte venisset Enno Comes, pepigisset sponte, nec cuiquam vitio verti soleat, quod componendis vicinorum controversiis applicuisset animum;

Welchen Behelf aber der Kayser und das Reich niemahlen gelten noch geschehen lassen, daß

unter solchem Schein Dero allerhöchsten Jurisdiction per indirectum Abbruch gethan werde;

Dahero in denen obangeführten am 9. April 1677. erkannten Kayserl. Mandatis Inhibitoriis an die Fürsten und Land-Stände in Ostfrießland ausdrücklich zu befinden, daß sie sich weder gütnoch rechtlich auf einigerley Weise von jemand anders, als Ihro Kayserl. Majest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten, bey Strafe 50. Marck löthigen Goldes einlassen sollten;

Welches auch, wie die von dem Herrn Fürsten oben angezogene Kayserl. Resolutiones, Verordnungen, Decreta und Conclusa zeigen, in denen folgenden Zeiten beständig und genau beobachtet, und niemahls denen Herren General-Staaten bey dergleichen Unternehmungen conniviret, sondern jederzeit die behörige Mittel darwider vorgekehret, und ihnen die Gelegenheit sich in die Ostfrießische Landes-Differenzien zu mengen abgeschnitten worden; Weßwegen

3) Leicht zu erachten, daß es weit und breit, zumahl im Reich, ein Auffsehen machen würde, wenn bey einer von Ew. Kayserl. Majestät in Sachen, die lediglich eines Reichs-Fürsten mit einigen seiner Land-Stände und Unterthanen habende Streitigkeiten betreffen, angeordneten Kayserlichen Commission Deputati von einer benachbarten fremden Potenz admittiret, und solche dadurch gleichsam auctorisiret würde, wider den Reichs-Abschied de Anno 1603. und so viel ergangene Kayserl. Resolutiones zu handeln; ja es wäre

4) Zu

4) Zu besorgen, daß es gar auf den Reichs-Tag gebracht, und daselbst, als ein Gravamen vorgestellet werden dürffte; indem was communi consensu Cæsaris & Imperii einmahl beschlossen, auch nicht anders wieder aufgehoben oder geändert werden mag; Es würde hiernächst

5) Von gar übler Consequenz seyn, und nicht nur die Herren General-Staaten, wenn sie dergleichen Actum solennem possessorium à Cæsarea Majestate approbatum, vor sich hätten, immer weiter gehen wollen, sondern auch andern dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich gleichfalls in diese oder andere sie nicht angehende Händel zu ingeriren, wie denn

5) gar probabel, wovon der Herr Fürst geheime Nachricht zu haben angezeiget, daß insonderheit der König in Preussen, auf den Fall, da die Holländische Deputation zugelassen wird, dergleichen abzuschicken, auch prætendiren und wegen seiner auf Ostfrießland habenden Expectanz ein mehreres Interesse dißfalls zu haben, allegiren werde; Gestalt was

7) Das vermeynte Interesse derer Herren General-Staaten anlanget, dieselbe zwar in ihrem Antwort-Schreiben an den Herrn Fürsten sub dato den 5. Sept. nup. auf dasjenige, was seiter 150. Jahren und nachhero passiret, von dem mannigfaltigen Ansuchen, welches sowohl durch die Grafen und Fürsten von Ostfrießland, als durch die Stände derselben Landschafft, und durch die Stadt Emden bey ihnen geschehen, um ihre verschiedene Streitigkeiten durch ihre Vermitte-

lung und Interposition beruhigen zu helffen, sich beziehen; Worauf aber um deßwillen, weil solches von Kayserl. Majest. und dem Reich improbiret, und, wie in vorhergehenden erwiesen, nachdrücklich zu allen Zeiten geahndet worden, keinesweges zu reflectiren ist; Gleiche Bewandniß hat es mit denen Accorden und Verträgen, welche, wie sie sagen, durch ihre Zwischen-Sprache gemacht seyn, und mit denen Decisionen, so über die Streitigkeiten, nach vorher gegangener Submission, von ihnen errichtet, und denen Guarantien, welche auf Ersuchung der Grafen und Fürsten, auch derer Stände von Ostfrießland, und der Stadt Emden gefolget, und von ihnen übernommen seyn, indem ja solche entweder cassiret, oder in so weit selbige der Kayserl. und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction unpræjudicirlich und unnachtheilig, auch von denen regierenden Herrn zu Ostfrießland durch Huldigungs-Reversales bestätiget, und zwar, wie das Conclusum vom 1. Oct. 1688. im Munde führet, nicht als fremde Verträge und Recesse, sondern als Kayserliche Verordnungen, approbiret worden;

Was nun weiter in besagtem Antwort-Schreiben derer Herren General-Staaten, von ihrem Interesse wegen der Garnisonen, die sie in Emden und Leerort haben, und weit über 100. Jahre auf ihre Kosten, und sonder Last von Ostfrießland gehabt hätten, ingleichen von denen Capitalien, welche die Unterthanen von ihrem Staat vorgeschossen, um das Land von dem Wasser zu ret-

retten, angeführet wird, kan ihnen auch nicht zum Vorwand ihrer vorhabenden Deputation dienen, in mehrerer Erwegung, daß alles dieses gar kein Objectum der erkannten Kayserl. Commission in Ostfrießland ist, folglich ihnen dißfalls nicht der geringste Nachtheil dadurch zugezogen werden kan; Weniger mag

8) Der Prætext in Consideration kommen, daß die Holländische Deputirten den Fürsten und die Ember mit ihren Adhærenten zu einem gütlichen Vergleich und Herstellung guten Friedens und Einigkeit anmahnen, auch die Commissarien informiren sollen;

Denn was die Vermahnung zu einem gütlichen Vergleich betrifft, gehöret solche zu dem Officio derer Subdelegirten, welche nach Innhalt des Kayserlichen Commissorialis die Güte unter denen Partheyen mit allem Nachdruck und Eyfer zu tentiren, und dißfalls alle dienliche Vorstellungen zu thun haben;

Die nöthige Information aber müssen die Acta und Exhibita, oder auch allenfalls die Partheyen selbst, an Hand geben, daß es demnach keines Unterrichts von denen Holländischen Deputirten bedürffen wird; welcher auch

9) Um soviel weniger unpartheyisch seyn kan, als die lange Erfahrung bezeuget; daß die uniirten Staaten in Niederland sich jederzeit derer Ember und Consorten wieder die regierende Grafen und Fürsten in Oßfrießland angenommen, und ihnen, auch wohl armata & militari manu, assistiret; weil sie der Devotion der Stadt Emden

gegen sich versichert gewesen; und dahero die Herren und Fürsten daselbst mehrentheils sodenn allerst an dieselbe recurriret, wann sie sich vom Reich wegen der damahligen Verfassung einer geschwinden Hülffe nicht getrösten können; welche sie auf der Emder Seite incliniret, nicht, wie sie gehoffet, verlanget;

Es giebet hiervon selbst Hugo Grotius Hist. rer. Belg. L. 12. p. 436. ad Annum 1603. mit diesen Worten Zeugniß:

Hæc dum apud Britannos aguntur, Enno, Transamasianorum Comes, re ipsa edoctus ab Imperatore, verba se, & in Urbem minas, facile impetrare, ceterum vim exequendi abesse, eorum, qui apud Batavos plurimum poterant, gratiam tentare statuit, atque ipse Hagam proficiscitur, multa pro se, publice ac privatim, multa in Emdanos jactans, ut regere regique nescios & fluxa fide; Simul aderant ab Emda legati, multa & ipsi contumacia & conspectiore irreverentia præsentem in Principem; ordines fœderati, post longa jurgia de fide civitatis in se nihil dubitantes ejus ad securitatem arbitrium flexere;

Dahero nicht anders zu schliessen, als daß

10) Derer Herren General-Staaten wahres Absehen, welches sie bey der vorhabenden Deputation nach Ostfrießland haben, dieses sey, daß sie denen Emdern und Consorten wider den Fürsten helffen, und ihre gemachte Decisionen und Accorden wieder empor bringen, und sich dadurch un-

unvermerckt nach und nach von neuem den Weg zu dem hiebevor usurpirten arbitrio rerum & controversiarum Ostfrisicarum bahnen wollen; so jedoch äussersten Fleisses zu verhüten; daß aber

11) Die Herren General-Staaten in ihrem letzten Schreiben an den Herrn Fürsten sub dato den 5. Sept. nup. herkommen lassen, als wenn offtgedachte ihre Deputation Ew. Kayserl. Maj. sowohl, als dem König von Engelland, nicht unangenehm sey, solches werden sie wohl, allem Ansehen nach, aus denen vormahls gethanen Declarationen, welche sie nach ihrem Gefallen zu interpretiren scheinen, schliessen wollen; indem gehorsamsten Reichs-Hof-Rath nicht bekannt, daß ihnen darzu einige Hoffnung gemacht worden; ist auch in des Königs Antwort-Schreiben an dieselbe von dergleichen Deputation nichts enthalten; Ueberhaupt würde auch

12) Diese Staatische Deputation das gantze Commissions-Geschäfft, und die dadurch intendirte gütliche Beylegung derer Ostfrießischen Differenzien nur hindern, da der Herr Fürst in verschiedenen obangezogenen Exhibitis declariret, daß er sich schlechterdings mit niemand, als der von Ew. Kayserl. Majestät angeordneten Commission, dißfalls einlassen, noch auf andere Weise die Güte pflegen wolle;

Aus welchen allen denn von selbst folget, und sich klärlich zeiget, daß die Staatische Deputation nach Ostfrießland schlechterdings abzuschlagen sey; Weßwegen an den Grafen von Ulfeld im Haag in solchen Terminis, wie in beyliegen-

dem Project sub Lit. A. Membr. 6. zu befinden, rescribiret werden könte;

Der II. Punct

Betrifft den Ort in Ostfrießland, wo die Kayserliche Commission gehalten werden solle, wormit es folgende Bewandniß hat;

Commissio hatte die Partheyen auf den 12. Jun. a. c. nach dem Ostfrießischen Flecken Leer citiret; und zwar, wie in dem Commissions-Bericht angeführet wird, um deßwillen, weil der Herr Fürst die Stadt Aurich gern dazu benennet sehen mögen, die Stadt Emden, und deren Adhærenten aber solches äusserst verbethen, und die Stadt Emden vorgeschlagen, folglich derselben am convenablesten gedüncket, einen dritten Ort zu nehmen, damit bey allen Theilen, Mißvergnügen vermieden bleiben, und die Commission so eingeleitet werden möchte, daß man sich die Erreichung Ew. Kayserl. Majestät Intention, und von der Commission einen gedeyhlichen und ersprießlichen Fortgang und Ausschlag versprechen könte;

Darwider hat der Herr Fürst sowohl bey der Commission, als hernach bey Ew. Kayserlichen Majestät in verschiedenen Exhibitis sub præs. d. 3. Maj. und 8. Jul. c. a. unterthänigste Vorstellung gethan, und bestehet darauf, daß seine Residenz-Stadt Aurich zu dem Commissions-Geschäfft der allerbequemste Ort, und folglich hierzu für allen andern Orten zu erwehlen sey;

Hat auch vorhero, da er noch nicht gewust, wohin die Commissarische Citationes ergehen wür-

würden, und, daß es vielleicht nach der Stadt Norden geschehen dürffte vermuthet, sub præs. d. 9. Mart. gebethen daß weder Norden, noch ein anderer Ort zum Loco Commissionis bestimmet werden möchte, und darbey in specie wegen der Stadt Norden, erinnert, daß die Stadt Emden allezeit einen heimlichen Anhang darinnen zu behalten, und sonderlich einen grossen Theil des nichts zu verliehren habenden, und mit unruhigen Boots-Knechten und Schiffern vermengten Pöbels daselbst, durch Drohungen, Versprechungen und allerhand Kunst-Griffe auf ihre Seite zu bringen wisse;

Zu dessen mehrerer Bestärckung er eine von dem Ostfrießischen Regierungs- und Cammer-Rath, Thering, unterm 28. Jan. c. a. gehaltene Registratur beygeleget; wie nehmlich der General-Staatische Empfänger D. Damm, ihme im Nahmen seines Schwieger-Vaters des vormahligen Nordischen Burgermeisters D. Palms, vorgetragen, gestalt dieser von ihm verlangte, gehörigen Ort Vorstellung zu thun, ob er bey dem Herrn Fürsten die Wiedereinsetzung in seine Bürgermeister-Bedienung ex capite gratiæ zu verhoffen hätte, wann er dargegen, wie er auf die verbindlichste Art sich anheischig machte, bey der bald zu erwartenden Kayserl. Commission und denen vorhabenden Tractaten, seine in der Stadt Norden habende grosse Parthey abwendete, mit der Stadt Emden causam communem zu machen, sondern vielmehr sie disponirete, sich nach dem Interesse des Regier-Hauses zu fügen; und

als er, der Regierungs-Rath Thering darauf geantwortet, er vermuthe nicht, daß der Fürst würde resolviren können, solche Restitution zu bewilligen, weil sie so starck ins Auge fiele, habe derselbe repliciret; Er gebe zu bedencken, ob es nicht mehr ins Auge fallen würde, wenn seinem Schwieger-Vater durch die Emdische Parthey, wieder des Fürsten Intention, zu seinem Zweck verholffen, und er dadurch der Emdischen Parthey obligat würde, nach deren Willen die Bürgerschafft der Stadt zu stimmen; denn es würde ihm nicht unbekannt seyn, welchen Anhang von Bürgern er in der Stadt hätte, welche, sobald sie durch die Commission, wie sie hofften, Lufft kriegten, ihn zum Administrator wieder erwehlen und dieses und jenes davor prætendiren würden ꝛc. ꝛc. Deme er noch beygefüget, es scheueten sich nicht Personen des Raths zu sagen, daß, wenn das Collegium nach Emden translociret wäre, die Bürgerschafft zu Norden erst sehen würde, welche Verfechter der Ostfrießischen Freyheit sie wären;

Solcher unverschämte Antrag des D. Palms, wodurch er seinen angebohrnen Erb- und Landes-Herrn zu intimidiren, und mit Aufwieglung sowohl der Bürgerschafft in Norden, als, wo möglich, des gantzen Landes zu bedrohen, sich unterfänget, entdecke die Halsstarrigkeit und Verwegenheit dieses boßhafften Mannes, auf eine ausnehmende Weise;

Da nun Ew. Kayserl. Majest. geheimder Rath, Graf Fridag von Göden, der sich noch allezeit,

zu

zu nicht geringem Despect des aufhabenden Characters, als einen Sachwalter der Emder, gerire, zu Hannover insinuiren lassen, gestalt die Commission zu Norden seyn müste, so wäre er dieses darwider vorzustellen bemüßiget worden.

Die Rationes aber des Herrn Fürsten, warum nicht der Flecken Leer, und überhaupt kein anderer Ort in Ostfrießland, als die Stadt Aurich, zum Loco Commissionis zu determiniren sey, bestehen in folgenden; Denn

1) Exhaurirten die zur benöthigten Information der subdelegirten Räthe erforderliche Nachrichten einen grossen Theil seines Archivs; Da nun der Flecken Leer ein offener Ort sey, auch allda keine solche Wohnungen, darinne vor eine grosse Quantität Acten Raum übrig anzutreffen, hierüber das zur Zeit der Rebellion passirte ihn billig abschrecke, seine Archivs-Acta zu gleicher Zeit, und in grosser Menge dahin transportiren zu lassen, so sey es unvermeidlich, daß er seinen committirten Räthen successive nur einzelne Stücke zur erforderlichen Information zukommen, und eher nicht, als bis selbige wieder zurück gesendet worden, von neuem etwas wiederum abfolgen lassen könne; Gestalt auch

2) Die bisherige Landes-Differenzien und was darbey vorgefallen, sodann die offtmahlige Ruinirung derer Deichen und Sielen, und darauf erfolgte vieljährige inundationes des besten Theils seines Fürstenthums, und der dadurch und sonsten verursachte jährliche Abgang eines

grossen

grossen Theils seiner Cammer-Intraden ihn hinderten, seine Collegia mit so vielen Membris zu versehen, daß die zu dieser Commission erforderliche Räthe, ohne die ihnen sonsten obliegende und zu gemeinem Besten des Landes unentbehrliche Arbeit zurück zu setzen, lange und offt abwesend seyn könnten;

Es werde demnach aus diesen zwo ersten Ursachen manchmahl das Commissions-Geschäfft suspendiret werden müssen, wenn dasselbe ausserhalb Aurich tractiret würde; hierzu komme, daß

3) Bey Exercirung der Commission täglich dergleichen incidentia vorkommen würden, welche voraus zu sehen, und seine Räthe darauf zu instruiren unmöglich und solchemnach diese von jedem Incidenti zuforderst mündlich an ihn berichten, und Instruction einholen müsten; worzu jedesmahl, wenn die Commission ausserhalb Aurich gehalten würde, wenigstens drey Tage Zeit nöthig wären; an statt, daß alles zu Aurich in einem Tage geschehen könnte; derer grossen Kosten, die seiner Ober-Renth-Cammer, bloß in dieser Absicht, wegen des unvermeidlichen Hin- und Herreisens, wie auch sonsten, bey Exercirung der Commission ausserhalb Aurich, zur Last gereicheten, und daß sie ihm von seiner Stadt Emden würden vergütet werden, er noch nicht vergewissert sey, nicht zu gedencken; Es sey

4) Der Flecken Leer etwa nur eine kleine Meile von denen südlichen Gräntzen seines Fürstenthums, folglich von denen weiter nördlich belegenen

genen Aemtern, Gretsiel, Norden, Behrum und Friedeburg, auch dem grösten Theil derer Aemter, Aurich und Emden, theils sechs, theils fünf starcke Meilen entfernet;

Seine Stadt Aurich aber sey mitten inne gelegen, und der Access nach Aurich sey in Ansehung anderer Oerter, keinen ausgenommen, zu aller Jahres-Zeit, für die Glieder seiner Landes-Stände, auch der Stadt Emden selbst, der allerbequemste, in seinem gantzen Lande, und derowegen zur ordinairen Residenz derer regierenden Landes-Herrn, der sämtlichen Regierungs- und Justiz-Collegiorum, ja selbst zur Versammlung der Land-Stände auf Land-Tägen, sodann des sogenannten Landes-Kasten, oder Collegii der ordinair-Deputirten, und Administratorum der gemeinen Landes-Mittel mit recht gutem Bedacht, auch zum gemeinen Landes-Besten ausersehen und erwehlet;

Es hätten auch

5) Die Stadt Emden und ihre Adhærenten kein Bedencken gefunden, die Stadt Aurich zu Exercirung der vorigen Commission, als einen bequemen unverwerflichen Ort, genehm zu halten, und würden sonst

6) Seinen gehorsamen Land-Ständen, die bey der jetzigen Commission, durch ihre Deputirten, zugegen seyn müsten, wegen der besagten Considerationen, zumahl da das Collegium der ordinair-Deputirten und Administratorum, ingleichen der zu Wahrnehmung derer gemeinen Landes-Angelegenheiten bestellte Landschafftliche

Ad-

Advocatus in Aurich ihren ordentlichen Sitz und ihre Acta bey sich hätten, gleichfalls grosse und unerschwingliche Kosten verursachet werden; So sey auch

7) Leicht zu erachten, daß zu denen Relationen, welche die zu der jetzigen Commission von seinen im gantzen Fürstenthum zerstreuet-hauptsächlich aber von seinem Flecken Leer, am meisten entfernet wohnenden gehorsamen Landes-Ständen Deputirte an selbige zu erstatten, und von ihm ebenmäßig Instruction einzuhohlen hätten, noch weit mehrere Zeit würde erfordert werden, als wenn die Commission zu Aurich gehalten würde;

Hingegen sey es

8) Der Stadt Emden, sowohl in Consideration der Kosten, als des gantzen Commissions-Geschäffts, durchaus einerley, ob solche in der Stadt Aurich, oder in dem Flecken Leer, niedergesetzet werde, weil sie ihre Deputirten nach dem letztern sowohl, als nach dem ersten Ort schicken, und daselbst unterhalten, auch von Zeit zu Zeit deren Relationes vernehmen, und sie successive darauf instruiren müsten, auch die Distanz zwischen Emden und Leer eben sowohl ein Spatium von zwo Meilen betrage, als zwischen Aurich und Emden; zugeschweigen, daß

9) Für die subdelegirte Räthe, und deren Subalternen, wie auch seine, des Fürsten, committirte Räthe, und die Deputirte seiner gehorsamen Land-Stände, auch der Stadt Emden und deren Adhærenten die benöthigte Quartiere

re in Leer zu finden, fast keine Möglichkeit sey, und weil

10) Die Partialität, welche die Herren General-Staaten wieder ihn, sein Fürstl. Hauß und Land, zum faveur seiner rebellirenden Stadt Emden, sonderlich in denen letztern Zeiten, geäussert, Reichs-kündig sey, so getraue er sich nicht zu verantworten, das geringste Stück von seinen Archivs-Acten, noch weniger aber seine Räthe und Bediente zu diesem Negotio nach dem offenen Flecken Leer, zu schicken, da die Guarnison Ihrer Hochmögenden auf seiner Vestung Leer-Ort nur eine Viertel-Stunde zu gehen habe, seine committirte Räthe mit denen Actis nach Leer-Ort abzuholen, und, wer weiß wohin, zu führen, mithin ihn dadurch ausser Stand zu setzen, seine, seines Fürstl. Hauses und gehorsamer Land-Stände Befugnisse gebührend zu beobachten; in welcher Beysorge er noch mehr bestärcket werde, nachdem noch kürtzlich sich einige Casus zugetragen, daß von einigen auf Leer-Ort in Guarnison liegenden Soldaten derer Herren General-Staaten, auf öffentlichem Weg, zwischen Leerort und Leer, an unschuldigen Leuten, grobe Excesse ausgeübet worden, und aus vorigen Zeiten genugsam erinnerlich sey, welchergestalt man bey dergleichen Deputationen allerley Bedrohungen gebrauchet, die Landes-Herrschafft selbst samt denen committirten Räthen und Ständischen Deputirten zu intimidiren;

Da-

Dahero der Herr Fürst dienlich und nöthig zu seyn erachte, daß die erkannte Kayserl. Commission in der Stadt Aurich niedergesetzet und eröfnet werde; darwider

11) Von denen Emdern vergeblich eingewendet würde, als wenn zu Aurich zu viel Gelegenheit wäre die Commission zu præoccupiren; indem eines Theils die Præsumtion dafür sey, daß sie sich nicht werde zur Ungebühr einnehmen lassen, andern Theils selbige nicht zur Erörterung der Streitigkeiten, sondern lediglich ad tentandam amicabilem compositionem, angeordnet; Hofer sub præs. d. 8. Jul. c. a. angezeiget, daß ohngeachtet Commissio bis auf Ew. Kayserl. Majest. anderweite allergnädigste Verordnung Termin aufgenommen und suspendiret, gleichwohl von der Stadt Emden zwey Deputirte, und einige andere von dem dritten Stand auf solchen Tag zu Leer erschienen wären;

Es haben auch die gehorsame Stände in ihrer Appellation, welche Num. seqq. vorkommen wird, ein Gravamen darauf gemacht, daß Leer, und nicht Aurich, zum Loco Commissionis bestimmet worden;

Die Subdelegati in ihrem unterthänigsten Bericht an den König, haben hierbey ihre Meynung nicht geäussert, sondern es dessen Gutbefinden anheim gegeben, was deshalber an Ew. Kayserl. Majest. zu anderweitiger behufiger Verordnung gelangen zu lassen sey; Welcher aber keinen besondern Bericht erstattet, sondern nur der Subdelegirten ihren allhier exhibiren lassen;

Ge-

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist aus denen von dem Herrn Fürsten angeführten Ursachen der unvorgreiflichen Meynung, daß kein Ort in Ostfrießland zu dem Commissions-Geschäffte sich besser schicke, als dessen Residenz-Stadt Aurich, sowohl wegen deren Situation, als weil die Collegia cum Actis & Protocollis, deren man bey der Commission nöthig haben wird, daselbst zu befinden, auch die vorige Kayserl. Commission an solchem Ort, ohne jemandes Contradiction, gehalten worden; Welche rationes nicht nur bey Leer und Norden cessiren, sondern noch hierüber bey jenem Ort die gantz nahe darbey zu Leerorth befindliche Holländische Guarnison und bey diesem der unruhige und der Stadt Emden anhangende Hauffen vom Pöbel, nicht geringe Bedencklichkeit erwecket;

Der IIIte Punct

hat pro objecto die von denen gehorsamen Ständen a Citatione Domini Commissarii an Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst ergriffene, und sub præs. d. 28. Maji c. a. introducirte Appellation.

Es bestehet solche in zwey Gravaminibus:

1) Daß sie nicht als Parthey, sondern nur simpliciter ad audiendum wären citiret worden; und

2) Daß sie zu Leer erscheinen sollen, da doch kein anderer Locus zu dem Commissions-Geschäfft bequem sey, als die Stadt Aurich;

Was nun das erste Gravamen anlanget, so ist die von dem König, als Kayserl. Herren Com-

missario erlassene, und in dessen Palais zu St. James den 8ten und 19ten Mart. vorigen Jahrs datirte Citation an die Land-Stände zu Ostfrießland, Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel dieses Innhalts:

Nachdem derselbe zu der auf den 12ten des Monats Junii c. a. in dem Flecken Leer angesetzten Eröffnung und Bewerckstelligung derjenigen Commission, welche zu gütlicher Beylegung derer Irrungen und Mißverstände, so zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland, der Stadt Emden, und denen mit derselben es haltenden Ständen, obhanden sind, unterm 12. Oct. a. p. von Röm. Kayserl. Maj. ihnen aufgetragen worden, seinen Ober-Appellations-Rath, Johann Just Voigts, und seinen Justiz-Rath, Anton Gerlach von Schwartzenfels, mit gnugsamer Vollmacht, abfertigte, so gesinnte derselbe an sie, die Land-Stände, zu solchem Ende, durch gnugsam bevollmächtigte Deputatos in obgedachtem Termino zu Leer zu erscheinen, wie die aufhabende Kayserl. Commission eröffnet, und der zufolge die Güte gepflogen werde, zu vernehmen, auch zu Erreichung Ihro Kayserl. Maj. darunter führender Intention alles diensame nach Vermögen beyzutragen ꝛc. ꝛc.

Diese Formalia Citationis haben bey denen gehorsamen Ständen die Opinion erwecket, als solten sie nur ansehen und hören, wie zwischen dem Herrn Fürsten an einem, denn der Stadt Emden, und ihren Adhærenten andern Theils, ein Tentamen

tamen amicabilis compositionis angestellet würde, dargegen sie vorgestellet haben, daß sie, als eine würcklich mit litigirende besondere Parthey anzusehen, indem bey der Commission verschiedene wichtige Puncten mit vorkämen, wobey sie nicht so schlechterdings mit dem Fürsten causam communem machen könten, sondern ihm wohl, wie zum Exempel in dem Jurisdictions-Streit des Hof-Gerichts, contrair seyn müsten;

Die Subdelegati in ihrem Bericht halten dieses Gravamen für unerheblich, indem es ohne Grund sey, daß die gehorsame Stände nur blos ad audiendum & videndum tractari wären vorgeladen worden, gestalt die Worte der Citation selbst ohnwidersprechlich darlegten, daß man dieselbe, als einen bey der Commission hauptsächlich interessirten Theil, angesehen, und in der Masse vor die Commission hauptsächlich citiret habe; Das andere Gravamen gehet den Locum Commissionis an, und bekommt seine abhelfliche Masse durch dasjenige, so num. præc. Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingerathen worden;

Bey solchen Umständen nun, und da auch das erste Gravamen durch derer subdelegirten Declaration, daß die Worte der Citation nicht anders anzunehmen, als wie es die gehorsame Stände verlangen, wegfällt, so cessiret deren Appellation von selbsten, dessen jedoch, und daß es künfftig etwas deutlicher exprimiret werden möchte, in dem Rescripto ad Commissionem zu gedencken wäre.

Der IVte Punct
betrifft die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tags; nemlich dergleichen, da auch die Emder, und ihre Adhærenten darbey erscheinen dürfften, welche bishero darvon ausgeschlossen worden; Denn, nachdem die an Burgermeister und Rath der Stadt Emden, und die mit derselben haltende Stände gerichtete Commissarische Citation besagtem Rath insinuiret worden, hat selbiger unterm 5ten April. c. a. ein Recipisse dahin ertheilet, daß er solche wegen der Stadt Emden für insinuiret angenommen; Darauf ist den 26. ejusd. bey der Commission eine Vorstellung einkommen, mit der Unterschrifft:

J. A. Lüdemann, Mandat. nomine der gravaminirenden Stände.

ohne daß sich dieser Lüdemann, welcher Hof-Gerichts-Secretarius zu Hannover seyn solle, darzu legitimiret, oder diejenige Stände, wegen derer er selbige übergeben, benennet hätte;

Diese Vorstellung haben die Subdelegirten ihrem zweyten Bericht sub Num. 4. beygefüget; und wird darinne angeführet, es habe das Commissarische Intimations-Rescript an die Emder und mit ihnen haltende Stände, so bey der Stadt Emden insinuiret worden, selbige zwar veranlasset, einem und andern in specie auch von der Ritterschafft Nachricht darvon zu ertheilen, sie müsten aber vorstellig machen, daß Emden wegen der andern Stände zu agiren nicht bevollmächtiget, auch nicht im Stande die Commissarische Verfügung ihnen zu intimiren, und würden sie allen-

allenfalls solche durch den öffentlichen Druck ins Land publiciren lassen müssen; Dahero sie auch, als der Fürst das Kayserl. Decret vom 12. Oct. a. pr. insinuiren lassen wollen, solche Insinuation respectu Consortium decliniret, und auf einen allgemeinen Land-Tag, welcher ausgeschrieben werden möchte, sich beruffen; zumahl des Herrn Fürsten Begehren, daß allerhöchst gedachtes Decret, nicht an gesamte Stände, sondern nur an die Stadt Emden, und diejenige, die es mit ihr halten, ausgefertiget werden möchte, nicht statt gefunden, sondern sie lediglich ad Resolutionem Cæsaream d. 12. Oct. a. pr. per Conclusum d. 20. Dec. verwiesen worden; Wie die Landes-Differentien, so per Commissionem in der Güte beygeleget werden sollten, die sämtliche Stände angiengen, also wären auch sämtliche Stände zu deren Abthuung zu beruffen, und folglich zu dem Ende ein allgemeiner freyer Land-Tag zu halten, und niemand aus denen Ständen, deren Gliedern und Angehörigen darvon auszuschliessen.

Man würde befinden, daß die so lange unterbliebene Erledigung derer Streitigkeiten vornehmlich daher rühre, daß seit Anno 1724. kein allgemeiner Land-Tag ausgeschrieben worden, mithin allerhand Klagen und Contradictionen von verschiedenen Theilen, und zwar unter dem Nahmen der Stände wider die Stände entstanden, und eben dadurch der Status partium litigantium, oder das erste und vornehmste Fundament, ob, und welche von denen Ständen und worüber

dieselbe sich eigentlich beschweren, vor Ew. Kayserl. Maj. in solche Ungewißheit gesetzet, und darinne erhalten worden, daß bis dato die endliche Judicatur nicht erfolgen können;

Ihr Begehren gehet dahin, daß der Herr Commissarius bey dem Fürsten einen allgemeinen freyen Land-Tag gegen den 12. Junii c. a. veranlassen, oder seine Subdelegirte darzu instruiren möchte, damit sie dergleichen veranstalten, und bey solchem Land-Tag sämtliche Stände ihre Bevollmächtigte bestellen, und sonst ein und anderes erforderliches beobachten könten;

Hingegen hat nicht allein der Herr Fürst in verschiedenen bey Ew. Kayserl. Majest. eingereichten Exhibitis sub præs. d. 3. und 21. Maji, sondern es haben auch die gehorsamen Land-Stände sub præs. d. 25. Junii a. c. solches Begehren abzuschlagen gebeten; und haben diese letztere zugleich die allerunterthänigste Anzeige gethan, daß bey denen im Majo jetztlauffenden Jahres gehaltenen Land-Rechnungs-Tagen und dem darauf eod. Mense gefolgten Land-Tag sich allerhand neue motus verspühren lassen; indem sobald nur das Kayserl. Conclusum d. 12. Oct. a. p. denen Partheyen insinuiret, und aller Orten im Land bekannt worden, sich die bekannte Aufwiegler in Ostfrießland wiederum gereget, hier und da verbotene Conventicula angestellet, gefährliche Verbindungen geschmiedet, gut gesinnte Officianten de facto ihrer Bedienungen entsetzet, und, als darauf die Königl. Commissarische Vorladung, zur Kayserl. subdelegirten Commission erfolget,

so

so hätte sich der Geist der Unruhe und Empörung gleichsam im Gesichte des gantzen Landes offenbaret; indem nicht nur bey dem den 10. Maji gepflogenen Land-Rechnungs-Tag sich eine gantze Schaar aufgewiegelter Emdisch gesinnter, die sich doch nicht gebührend legitimiren können, eindringen wollen, sondern es wären auch, des von dem Herrn Fürsten sub dato den 13. Maji c. a. ergangenen und gedruckten Edicts, so in Copia beygeleget, darinnen er jederman, sich stille zu halten, ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, ermahnet, ungeachtet, nichts destoweniger, bey dem in ermeldtem Monath Majo darauf erfolgten Land-Tag, dergleichen, und zwar in noch grösserer Anzahl und mit der Instruction, daß sie nicht in der Güte, sondern nur der Gewalt weichen, und abtretten solten, geschehen, und als ihnen solches ihr Unternehmen nicht gelingen wollen, hätten sie durch aufwieglerische Exhortatoria, zu deren Bescheinigung die Documenta sub Num. 4. & 5. beygefüget, die Ew. Kayserl. Maj. und ihren Landes-Herren, mit mehrerer Devotion, ergebene Landes-Stände irre und unter sich selbst uneins zu machen getrachtet; und unter andern sich darauf gegründet, daß, vermöge verkündigter Kayserl. Amnestie und darauf erfolgten anderweitigen Kayserl. Resolution, niemand, der nur bey Land-Tägen zu erscheinen berechtiget, davon weiter ausgeschlossen, sondern vielmehr, zumahln jetzo, da unter Direction der Kayserl. subdelegirten Commission, über die Beylegung der bisheri-

gen Mißhelligkeiten, in einer gütlichen Zusammentretung, gehandelt werden sollte, ein allgemeiner Land-Tag nach dem determinirten Commissions-Ort, dem Flecken Leer, ausgeschrieben, und einem jeden qualificirten Comparenten sein liberum votum gelassen werden müste, damit auf solche Weise die Land-Tags-Handlung von dem bisherigen Vorwurffe befreyet bleiben, und sie, die gravaminirende Stände, zur Herstellung eines beständigen und dauerhafften Ruhestandes, das Ihrige nach Vermögen beytragen könten, welcher Zweck aber, in Entstehung einer solchen allgemeinen Zusammentretung, schwerlich erreichet werde, weniger zur billigen und gütlichen Beylegung der Landesverderblichen Streitigkeiten einige Hoffnung mehr übrig seyn würde;

Es würde dieses alles in der Protestation der abgewiesenen Emdischen Adhærenten, zum unbetrüglichen Zeugniß ihres affectirten Dominats, ein Votum des dritten Standes genennet, nicht anders, als wenn die gehorsame, und auf Land-Tägen bishero erschienene Glieder des dritten Standes schon ausser aller Activität wären;

Man suche den Herrn Fürsten zum gemeinsamen Contrepart zu machen, damit unter dem Prætext, als wenn das gantze Land und alle Stände nunmehro eins wären, alle Kayserl. Decreta desto füglicher eludiret, und unitis viribus bestritten werden könten; Der Unfug dieses Vorgebens wäre daraus genugsam zu erkennen, daß die gesuchte Wiederzulassung der Gegen-Parthey zu Land-

Tägen

Tägen eben sowohl, als die übrige Streit-Puncte, ein Objectum amicabilis compositionis, und wenn man unpartheyisch und vernünfftig von der Sache reden wolle, seiner Natur und Eigenschafft nach das allerletzte sey, worvon, weil zwey mit einander streitende, und in principiis contraire Partheyen, ohnmöglich in ein Corpus zusammen treten, und ein Collegium ausmachen könten, per rerum naturam, nicht ehender, als wenn zuförderst in denen Haupt-Puncten, ein Vergleich getroffen, gehandelt werden möge;

Das gantze Geheimniß liege darinnen verborgen, daß die Emder durch dieses Mittel per indirectum zu erhalten suchten, was ihnen bishero, da sie von denen gehorsamen Ständen abgesondert gewesen, directo nicht gelingen wollen, nemlich auf einem solchen allgemeinen Leerischen Land-Tage, es koste, was es wolle, die Vota Majora, die ohnedem in der Stadt Emden præpotenz, als welche wegen ihres Alters und Ansehens sich von den übrigen Städten nicht überstimmen lassen wolle, gegründet, dahin auszuwürcken, daß ihren Gravaminibus wider die Kayserl. Judicata allenthalben beygepflichtet, die Submission der gehorsamen Land-Stände, als nicht geschehen, geachtet, die Amnestie zur Enervation jetztgedachter Judicatorum gemißbrauchet, alle bisherige ohne ihre Zuthuung genommene Land-Tags-Resolutiones für null und nichtig, krafflos und tod declariret, und mit einem Wort, die gehorsame Landes-Stände, auch so gar wider ihren Willen, zum Abtritt von ihrer Submission durch

erpreßte Vota Majora, denen sie sich auf einem solchen Land-Tage, unterwerffen müsten, bewogen und dahin gebracht werden möchten, daß sie in allen denjenigen Puncten, worinnen sie bisher conjunctim, mit ihrem Landes-Herrn gegen die Stadt Emden agiret, nunmehro nolentes volentes wider denselben agiren, und hingegen mit der Stadt Emden causam communem machen müsten; welcher Streich, wenn er denen Emdern gelingen solte, die gehorsame Land-Stände, denen doch wider alle Unterdrückung kräfftiger Schutz zugesaget worden, und die so wohl, als ihre Nachkommen, ihre Submission jederzeit in gutem geniessen sollen, auf einmahl zu Grunde richten würde;

Subdelegati haben sich auch bey diesem Punct mit ihrer Meynung nicht heraus gelassen, sondern zu anderweiter höchster Verordnung, ob nach dem Verlangen der so genannten gravaminirenden Stände ein freyer Land-Tag ausgeschrieben werden solle, lediglich anheim gestellet;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist aus denen angeführten Ursachen des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß dieses Begehren, wegen Haltung eines dergleichen Land-Tages, worzu auch die Emder, und ihre Adhærenten admittiret werden sollen, noch zur Zeit schlechterdings abzuschlagen sey, worbey insonderheit diese beyde Haupt-Motiven in Consideration kommen:

1) Daß Ew. Kayserl. Maj. durch Dero allerhöchste Resolutiones vom 31. August. 1730. Membr. 1. und 22. Aug. 1731. §. 5. diesen Punct all-

allbereit entschieden, und durch die anderweitige Haupt-Resolutionen d. 30. Septembr. 1734. Membr. 4. Num. 4. die Impetranten nochmahls darauf verwiesen; daß nemlich die Stadt Emden, und die mit ihr haltende Land-Stände zum Land-Tag dem alten Gebrauch nach, zugelassen werden solten, wenn sie sich nur dabey friedsam aufführen und zu denen gemeinen Lasten nach der vor der letzten Unruhe in der Observanz gewesenen Proportion concurriren würden;

Dahingegen die Emder bis diese Stunde nicht das geringste weiter zu den gemeinen Lasten contribuiret, auch ihre bisherige Aufführung genugsam zu erkennen giebet, daß von ihnen kein friedsames Betragen bey denen Land-Tägen zu hoffen, oder zu gewarten;

Worzu kommt, daß

2) Diese von denen Emdern und ihren Adhærenten gesuchte Admission zu denen Land-Tägen gleichfalls zu dem Objecto amicabilis compositionis, worüber vor der Commission zu handlen, mit gehöret; folglich solche nicht vor der Hand verstattet werden mag;

Dahero dießfalls die allergnädigste Kayserl. Resolution in denen Terminis, wie in beyliegendem Project sub lit. A. Membr. 4. zu befinden, unmaßgeblich zu fassen wäre;

Worbey jedoch der Kayserl. Commission auch zu rescribiren seyn würde, ihre Subdelegirte dahin zu instruiren, daß sie bey diesem Commissions-Geschäfft von niemand etwas unter dem Nahmen der gravaminirenden Stände, oder

auch

auch sonst in eines andern Nahmen, ohne Producirung genugsamer Legitimation annehmen sollen;

Der Vte Punct

concerniret die Unkosten, welche bey der Commission aufzuwenden, wer solche tragen solle, und wie die Repartition zu machen sey?

Die gehorsame Landes-Stände haben sub præs. d. 4. April. c. a. allerunterthänigst vorstellen lassen, daß sie glaubten, nicht schuldig zu seyn, daraus etwas beyzutragen; Denn

a) Man schon voraus sehen könne, wer Unrecht habe, nemlich die Emder und ihre Adhærenten; denen folglich, bekannten Rechten nach, die Last der Unkosten aufzulegen sey, und solches um so viel mehr, als

b) Dieselbe bereits condemniret, und nur aus besonderer Kayserl. Clemenz per Resol. Cæsar. d. 12. Sept. 1729. ihnen weiteres Gehör verstattet worden; welches zu gegenwärtiger neuen Kayserl. Commission Anlaß gegeben; Dahero sie pro impetrantibus zu halten, auf deren Unkosten, die Commissiones erkannt zu werden pflegten; es würde auch

c) Eine Sache von übler Consequenz seyn, wenn der Unschuldige und Gehorsame dem renitirenden und ungehorsamen, bey seiner beharlichen Widersetzlichkeit, die Unkosten sollte tragen helffen; da zumahl

d) Die Landes-Eingesessene durch die erlittene viele Unglücks-Fälle und Inundationes auch sonst gantz erschöpffet wären, und also es eine

Un-

Unmöglichkeit sey, sie zu einer Concurrenz wegen dieser Commissions-Kosten anzustrengen; So wäre auch

e) Die jetzige Commission, wie die vorige eigentlich nur ad exequendum Judicata Cæsarea, nicht aber eine Untersuchung anzustellen, angeordnet; Die Executiones aber geschähen jederzeit sumtibus illius, der exequiret werden solle; Wolte man

f) Sie auf den Regress, welchen sie künfftig wider die Emder und ihre Adhærenten nehmen könten, vertrösten, so wäre solches eine gar schlechte Consolation, indem sie noch wegen des præteriti im Vorschuß stünden, welchen sobald zu erlangen wenig Hoffnung sey;

Es könte auch

g) Zu ihrem Nachtheil nicht angeführet werden, daß Commissio vor jetzo nur den Punctum amicabilis compositionis zu tractiren habe; indem doch das Haupt-Objectum nicht sie, sondern die Emder, und die mit ihnen haltende Stände angienge;

Um solcher Motiven willen bitten die gehorsame Land-Stände um eine Declaration des Concluſi d. 12. Oct. a. p. weil darinnen der Unkosten keine Meldung geschehen;

Der Herr Fürst hat in seinem Exhibito sub præſ. d. 9. April. c. a. allergnädigst zu verordnen gebeten, daß die Halbscheid der Kosten von ihm und seinen gehorsamen Ständen aus dem gemeinen Landes-Kasten, die andere Helffte aber von der Stadt Emden und ihren Adhærenten bezah-

let, und die letztere durch die Commission, allenfalls vermittelst der Kayserl. Salva Guardia, aus denen der Stadt Emden zugehörigen im platten Lande liegenden Güthern, wie solches auch hiebevor von der Chur-Sächsischen und Braunschweig-Wolffenbüttelischen Commission geschehen, beygetrieben werden solle;

Nachgehends hat der Herr Fürst in einem andern Exhibito sub præs. d. 8. Jul. c. a. vorstellen lassen, daß kein gewisseres und adæquateres Mittel zu Hebung aller Difficultäten und Beybringung der Commissions-Kosten auszufinden wäre, als daß erstlich ein separirter Fundus, aus sichern blos hierzu eingewilligten Schatzungen festgestellet werde; in welchem auch die der Stadt Emden adhærirende Ritterschafftliche Glieder, sie möchten in der Adhæsion fortfahren, oder davon abstehen, von allen Schatzungs-pflichtigen Güthern, ihre Ratas nach, wie vor, einzuliefern hätten; sodann, daß, wie auch im Anfange der ehemahligen Commission, ein eigener Heber und Empfänger gewehlet und behöriger massen vereydet werde, die zu bevorstehender Commission destinirte Schatzungen, nach dem à Collegio Administratorum ihme zu extradirenden Hebungs-Register, zu empfangen, die Ritterschafftliche Ratas auf Assignation derer Subdelegirten in Abschlag des Emdischen Antheils unmittelbar an die Commission zu bezahlen, und solchergestalt zwar separatim, jedoch mit der übrigen Einnahme und Ausgabe, ordentlich zu berechnen; Da denn die Subdelegati selbige denen Ritterschafftlichen Gliedern

dern an ihrem Antheil validiren lassen, die Emder aber mit ihren Adhærenten dadurch auf keinerley Weise verkürtzet, jedoch am sichersten verhindert werden könten, ausser der Stadt eine besondere Collectation anzurichten, und unter solchem Prætext eine speciem ærarii cujusdam publici anzuordnen; mithin sich dessen per indirectum anzumassen; welches doch einen Haupt-Punct der Differentien und der coram Commissione zu pflegenden Güte ausmachte;

Subdelegati in ihrem Bericht haben von denen Unkosten keine Erwehnung gethan;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierbey erwogen, daß eines Theils keine Parthey um die jetzige Commission judicialiter Ansuchung gethan, sondern solche ex officio erkannt worden, welches regulariter sumtibus utriusque partis zu geschehen pfleget, andern Theils die gehorsame Land-Stände in denen meisten Puncten mit dem Herrn Fürsten eine Parthey wider die Stadt Emden, und ihre Adhærenten ausmachen, und dahero auch billig, daß sie beyderseits die eine Helffte der Unkosten conjunctim tragen, und die andere Helffte von denen Emdern, und ihrem Anhange entrichtet werde; welches dergestalt per Conclusum zu reguliren, des Herrn Fürsten Exhibitum aber, darinnen er respectu modi, wie solche Unkosten einzubringen, einen Vorschlag wegen eines fundi separati gethan, der Commission um solchen zu überlegen, und, wenn dabey nichts bedenckliches, ins Werck zu richten, einzuschliessen wäre.

Der VIte Punct
gehet den modum insinuandi an; Denn weil die Emdani und ihre Anhänger zu denen Land-Tägen noch nicht kommen dürffen, so hat der Herr Fürst das per Resol. Cæsar. d. 12. Oct. a. p. an die Ostfriesische Land-Stände erkannte Decret ihnen per Notarios & testes insinuiren lassen, und zugleich allergehorsamst gebeten, der Commission aufzugeben, daß, wenn etwas zu insinuiren oder zu intimiren sey, sie sich eben dieses modi bedienen solle; als welchen auch die vorige Commission gebrauchet habe;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet hierbey keinen Anstand, und wäre demnach mit Einschliessung des Fürstl. Exhibiti an die Commission gebetener massen, wenn dabey nichts bedencklicheres, zu rescribiren;

Der VIIde Punct
betrifft Ew. Kays. Maj. geheimden Rath, Grafen von Fridag; wider welchen der Herr Fürst hin und wieder in seinen Exhibitis, wie bereits oben erwehnet worden, insonderheit aber sub præs. d. 3. Maji a. c. wiewohl ohne Bescheinigung, allerunterthänigst angezeiget, daß derselbe nicht allein sich öffentlich rühme, wie er die Commissarische Benennung des Fleckens Leer zum Loco Commissionis verursachet, und nun auch einen allgemeinen Land-Tag bewürcken wolle, sondern daß er auch zu solchem Ende allerhand mit lauter, denen allerhöchsten Judicatis, der Notorietät, denen Actis und Landesherrlichen Juribus entgegen lauffenden und nachtheiligen Assertis angefüllte

füllte mündliche und schrifftliche Insinuationes gethan habe, und noch thue;

Er, der Fürst, habe zwar bereits am 18. Jan. 1734. eine allerunterthänigste Vorstellung wider dessen Anmassung, sich als einen Deputirten der Stadt Emden und der Ritterschafft oder sogenannten gravaminirenden Stände zu geriren, bey Ew. Kayserl. Maj. Ministerio übergeben lassen, auch von diesem gute Vertröstung erhalten; Es habe aber derselbe dem ungeachtet der Stadt Emden und Adhærenten vermeyntliches Interesse mit solchem Eifer, als von keinem Sachwalter und Agenten zu gewarten, wahrgenommen, auch davor über 2. Jahr lang von seinen Principalen eine monatliche Pension von 500. fl. genossen; Ob nun sein Betragen und die von ihm der Stadt Emden, und deren Anhang wider Ew. Kays. Maj. Decreta, und zu Eludirung Dero allergnädigsten Intention angedeyende Assistenz mit dem Character und der Pflicht eines in specialem Eyd stehenden Kayserl. würcklichen geheimden Raths compatible sey, müsse er zwar Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Einsicht lediglich überlassen, jedoch würde ihme erlaubt seyn, das am 9. Apr. 1686. wider die von denen Ostfriesischen Land-Ständen geschehene Bevollmächtigung des Haro Burchards von Fridag, welcher Kayserl. Rath gewesen, ergangene Conclusum, so er sub Num. 6. beygeleget, in Erinnerung zu bringen, worinnen denen Ständen auferleget worden, an statt desselben einen oder mehr andere Bevollmächtigte zu schicken; mit dem Anhang, daß Ihro Kayserl. Maj.

nicht zugeben könten, daß ein Rath und Diener von Deroselben zu dergleichen Sachen gebraucht werden sollte;

Anbey müste er allerunterthänigst anzeigen, daß je grösseren Schein und Eindruck des Grafen von Fridag, als eines Kayserl. geheimden Raths, Insinuationes in Ostfrießland und anderwärts fänden, solche desto grössere Verhärterung der Ungehorsamen, Verwirrung der Gehorsamen, Ungewißheit derer Subdelegirten und Hinderniß des Vergleichs verursachten, und noch ferner veranlassen würden; In fine bittet der Herr Fürst, dem Grafen von Fridag in seiner Animosität gegen ihn, als dessen angebohrnen Landes-Herrn, und unbefugten Bemühung, das Commissions-Geschäfft nach seinem Gefallen einzuleiten und zu reguliren, ernstliche Einsicht zu thun, und deswegen ein dem Concluso d. 9. Apr. 1686. gemässes Decretum zu erkennen.

Gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Meynung hierbey ist, daß zwar dem Grafen von Fridag, weil er in Ostfrießland die Herrlichkeit Goedens besitzet, und einer von denen Land-Ständen ist, nicht möge verwehret werden, bey der Sache zu concurriren, jedoch seinem obhabenden Character nicht anstehe, sich als einen Sachwalter der renitirenden gebrauchen zu lassen; weswegen, und daß er davon abstehen solle, ihm per Decretum die nöthige Erinnerung zu thun wäre;

Der VIIIte Punct

bestehet in einer Anzeige des Fürstl. Anwalds von Filtzhoffer, sub præs. d. 9. Mart. a. c. daß der

Rath

Rath zu Emden, wie sonst, also auch dieses Jahr, sich unternommen habe, weil der Herr Fürst auf dessen unförmliches und mit verschiedenen præjudicirlichen Clausuln beschehenes Ansuchen, wegen Confirmation des neuerwehlten Magistrats, ihm darmit nicht fügen wollen, solche eigenmächtiger Weise durch den so genannten Vierziger-Præsidenten verrichten lassen;

Bittet solche ad Acta zu nehmen, damit künfftig, im Fall entstehender Güte, darauf reflectiret werden möge; Hierbey ist kein Bedencken, dem Petito zu deferiren und solches Exhibitum ad Acta decretiren zu lassen.

Jedoch wird alles Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Entschliessung allerunterthänigst anheim gegeben, und nur noch dieses zu Dero allerhöchsten Wissenschafft zugleich gebracht, daß auch ein Punct wegen des Ostfriesischen Hof-Gerichts vorkomme, welchen man ad Commissionem Cæsaream zu verweisen, und inzwischen provisorie dasjenige, was in beyliegendem Concluso sub lit. B. enthalten, zu verordnen, und denen Partheyen, weil die Sache Beschleunigung erforderte, hinaus zu geben, für nöthig befunden; Ubrigens will zu Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Huld und Gnade gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allertiefster Submission sich empfohlen haben.

(❋)